



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Materialien zur Gleichstellungspolitik

Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt

**- insbesondere zu Einführung und
Umsetzung des neuen
Gewaltschutzgesetzes -**

Erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Häusliche Gewalt“

Nr. 92/2002

Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt, insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes

Einleitung	3
A. Allgemeiner Teil zum Thema häusliche Gewalt für alle Berufsgruppen	5
I. Inhalte und methodische Hinweise	5
1. Einleitung/Begrüßung/Einführung	5
2. Die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen	5
2.1. Begriffsbestimmungen/Definitionen	5
2.2. Ausmaß der Gewalt: Zahlen und Fakten	5
2.3. Formen, Folgen und Dynamik der Gewalt	6
2.4. Gewalt als Trauma (Stockholm-Syndrom etc.)	6
2.5. Warum trennen sich Frauen (lange) nicht vom Misshandler?	7
2.6. Selbstbestimmungsrecht und Wahlfreiheit: Umgang mit Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben	7
2.7. Die Situation von Migrantinnen	7
2.8. Die Situation von Frauen mit Behinderungen	8
2.9. Mythen und Vorurteile	8
3. Die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder	8
3.1. Ausmaß der Gewalt gegen Kinder: Zahlen und Fakten	9
3.2. Formen und Folgen direkter und indirekter Gewalt gegen Kinder	9
4. Ursachen von Gewalt gegen Frauen	9
5. Die Täter	10
5.1. Einschätzung der Gefährlichkeit von Gewalttätern	10
5.2. Verhaltensweisen und Strategien der Täter	10
6. Hilfseinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder sowie für Täter	11
7. Kooperation zur wirksamen Intervention bei häuslicher Gewalt	11
8. Das neue Gewaltschutzrecht	12
9. Vertiefende Hinweise, Literaturverzeichnis	12
II. Empfehlungen für Organisation und Rahmenbedingungen der Seminare	12
1. Dauer und Umfang	12
2. Trainer/innen	13
3. Räumlichkeiten; äußere Rahmenbedingungen	13
4. Sonstige Rahmenbedingungen	14

B. Berufsspezifischer Teil: Von der Theorie zur Praxis	15
I. Familien- sowie allgemeine Zivilprozessrichter und -richterrinnen	15
II. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen	19
III. Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe	21
IV. Polizei	25
V. Amts-/Staatsanwaltschaft und Strafrichter/innen	28
VI. Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Frauennotrufe, Zufluchtwohnungen, Interventionsstellen)	32
VII. Medizinisch und pflegerisch Tätige im Gesundheitswesen	36
C. Autorinnen und Autoren der Empfehlungen	40

Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt, insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes

Einleitung

Die österreichische Erfahrung hat gezeigt, wie wichtig eine flächendeckende und umfassende Aus- und Fortbildung für die sachgerechte Umsetzung und Anwendung von neuen Gesetzen bei häuslicher Gewalt ist. Häusliche Gewalt meint hier männliche Gewalt gegen Frauen und ihre hiervon mitbetroffenen Kinder im engen sozialen Nahbereich wie Ehe, Familie, Partnerschaft.

Die Bestandsaufnahme verschiedener Arbeiten¹ sowie die langjährigen praktischen Erfahrungen von Projekten aus dem Anti-Gewalt-Bereich² haben zudem erwiesen, dass auch in den Bereichen, in denen ausreichende rechtliche Befugnisse zur Intervention bei häuslicher Gewalt existieren, neben der Kenntnis der zugrundeliegenden rechtlichen Normen und Möglichkeiten ein Wissen über die Dynamik und Hintergründe häuslicher Gewalt für eine effektive Umsetzung erforderlich ist. Das bedeutet, dass in allen beruflichen Bereichen, die mit Frauen und Kindern als Opfer häuslicher Gewalt befasst sind, häusliche Gewalt als Thema in der Aus- und Fortbildung implementiert werden muss.

Dies betrifft insbesondere diejenigen Berufsgruppen, die das neue Gewaltschutzgesetz³ und die begleitenden polizeilichen Maßnahmen umsetzen werden, d.h.:

- Familienrichter/innen
- Allgemeine Prozessrichter/innen
- Gerichtsvollzieher/innen
- Rechtspfleger/innen
- Rechtsanwälte und -anwältinnen
- Polizeibeamte und -beamtinnen
- Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe
- Verfahrenspfleger/innen
- Amts-/Staatsanwaltschaft
- Strafrichter/innen

Als relevante Berufsgruppe für die Umsetzung sind auch Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, Zufluchtswohnungen und Interventionsstellen zu nennen, für die das BMFSFJ eigene Fortbildungsmaterialien herausgegeben hat⁴. Notwendig ist, das Thema verstärkt in die Ausbildungsgänge sozialer Arbeit zu implementieren.

¹ Vgl. z.B. Hagemann-White u.a. 1981, Hilfen für misshandelte Frauen; Schall/Schirmmacher 1995, Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention; Egger/Fröschl u.a. 1995, Gewalt gegen Frauen in der Familie; Dearing/Förg 1999, Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“; Schweikert 2000, Gewalt ist kein Schicksal; Leuze-Mohr 2001, Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone?

² Gemeint sind damit Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, nachgehende Beratungsstellen sowie Interventionsprojekte.

³ BGBl. I/2001, S. 3513 ff.

⁴ Sellach 2000, Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus, Band 191.1 bis 191.4. (herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Relevante Stellen und Berufsgruppen sind außerdem:

- Mitarbeiter/innen der Bürgerberatungen und Meldestellen
- Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde
- Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter, die teilweise in den Bundesländern für die Überprüfung und Bestätigung der polizeilichen Wegweisung zuständig sind
- Ausländerbeauftragte
- Erste-Hilfe-Stellen der Krankenhäuser und Krisenstationen
- Ärzte und Ärztinnen
- Medizinisch und pflegerisch Tätige im Gesundheitswesen
- Mitarbeiter/innen psycho-sozialer und anderer Beratungsstellen
- Mitarbeiter/innen von staatlichen Einrichtungen für die Beratung für Opfer von Strafverfahren (Opferhilfe)

Um eine wirkliche Verbesserung für die Opfer von häuslicher Gewalt durch die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zu erreichen, sind mit der Einführung des neuen Gewaltschutzgesetzes sowie polizeilicher Interventionsmaßnahmen in den Ländern umfassende Sensibilisierungs- und Trainingsmaßnahmen notwendig:

- Möglichst flächendeckende Fortbildungsangebote in allen Bundesländern für die oben aufgeführten Berufsgruppen,
- Angebote in der Ausbildung, um schon frühzeitig vor der beruflichen Befassung eine Sensibilisierung und grundlegende Kenntnisse zum Thema häusliche Gewalt zu erwerben,
- umfangreiche Schulungen von Multiplikator/innen, um eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Trainer/innen für die Fort- und Ausbildungsangebote zur Verfügung stellen zu können.

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich hauptsächlich auf Fortbildungen. Da jedoch viele der behandelten Aspekte, insbesondere zu den Inhalten und Themen, auch für die Ausbildungssituation Gültigkeit haben, richtet sich das Papier auch an den Ausbildungsbereich. Spezielle Fragen der Ausbildung, insbesondere soweit sie Besonderheiten der einzelnen Ausbildungsberufe, -ordnungen und -verfahren betreffen, sind in diesem Papier nicht berücksichtigt.

Für die Angebote im Bereich Aus- und Fortbildung werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen.

Empfehlungen für Inhalte, Konzeptaufbau, Methoden und Rahmenbedingungen von Aus- und Fortbildungsseminaren zu häuslicher Gewalt

A. Allgemeiner Teil zum Thema häusliche Gewalt für alle Berufsgruppen

I. Inhalte und methodische Hinweise

1. Einleitung/Begrüßung/Einführung

Empfehlenswert ist eine Begrüßung durch die Leitung derjenigen Behörde/Institution, für die die Fortbildung durchgeführt wird.

Im Anschluss daran sollten die Trainer/innen sich, ihren beruflichen Hintergrund und die Seminarplanung kurz und prägnant vorstellen. Bei mehrtägigen Seminaren empfiehlt es sich, den Teilnehmer/innen den Ablauf und die inhaltlichen Punkte z.B. als Hand-Out zur Verfügung zu stellen.

2. Die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen

2.1. Begriffsbestimmungen/Definitionen

Wesentlich ist die klare, eindeutige Benennung (Täter, Opfer, Ort, Umstände, Handlung/Sachverhalt, Mittel, bewusste und unbewusste Motivation und Zielsetzung, unmittelbare und mittelbare Auswirkung, Mitbetroffene) und Begriffsbestimmung von häuslicher Gewalt zu Beginn der Veranstaltung mit folgenden Elementen:

- Domestic violence, übersetzt „häusliche Gewalt“, ist inzwischen zu einem feststehenden internationalen Arbeitsbegriff geworden.
- Häusliche Gewalt meint männliche Gewalt gegen Frauen und ihre hiervon mitbetroffenen Kinder im engen sozialen Nahbereich.

Vermittelt werden sollte:

- der Unterschied zwischen Gewalt und Streit
- die Fokussierung dieser Fortbildung auf den Bereich der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder in Abgrenzung zu anderen familiären Gewaltbereichen
- der berufsspezifische Zugang zum Thema häusliche Gewalt sowie die Abgrenzung zu anderen Berufsbereichen, die ebenfalls mit der Thematik befasst sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Gewaltbegriff nicht berufsspezifisch beschränkt wird und dazu führt, andere Aspekte der Gewalt auszublenden, denen Frauen und Kinder sehr vielfältig und subtil ausgesetzt sein können.

2.2. Ausmaß der Gewalt: Zahlen und Fakten

Zur Verfügung gestellt werden sollten Zahlen aus Deutschland, aus einzelnen deutschen Bundesländern und den Regionen, um den Handlungsbedarf vor Ort zu verdeutlichen, ggf. kann mit Zahlen aus anderen Staaten gearbeitet werden. Die Angaben sollten möglichst aktuell sein. Notwendig sind die Angabe der Quellen, Hinweise darauf, wo Zahlen abrufbar sind, sowie die Unterscheidung

in Hell- und Dunkelfeldangaben. Da es aus Deutschland wenige gesicherte Zahlen gibt, ist auch ein Hinweis auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002 in Auftrag gegebenen repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen sinnvoll.

Deutlich zu machen ist, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein weltweites Phänomen handelt, dessen Ausmaß signifikant ist.

Überzeugend ist die Präsentation von berufsspezifischen Zahlen: In welchem Ausmaß ist meine Berufsgruppe mit dem Thema häusliche Gewalt befasst? Interessant ist für die Teilnehmer/innen auch, in welchem Ausmaß andere Berufsgruppen mit dem Thema häusliche Gewalt befasst sind.

2.3. Formen, Folgen und Dynamik der Gewalt

Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der Lebensrealität misshandelter Frauen, die Förderung des Einfühlungsvermögens in die Situation betroffener Frauen, das Erkennen der Formen und Folgen sowie der Dynamik von häuslicher Gewalt.

Bei der Vermittlung soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Formen und Folgen der Gewalt nicht exakt voneinander abzugrenzen sind, sondern ineinander greifen.

Methodisch ist es wichtig, eine Form der Darstellung zu wählen, die die Auswirkung der Gewalt deutlich macht, um Berufsgruppen einen realistischen Eindruck von der ausgeübten Gewalt und deren Folgen zu vermitteln (z.B. Einsatz von Video/Film, Fotos, Tonbandaufzeichnungen). Insoweit ist eine differenzierte Darstellung (von der Zerstörung des Selbstwertgefühls über den Knochenbruch bis zum Tod) notwendig. Wesentlich an dieser Stelle ist die Darlegung von psychischen und psychosomatischen Symptomen und Gesundheitsschäden als Folge langjähriger psychischer Gewalt des Partners oder psychischer Gewalt in Verbindung mit körperlicher und sexualisierter Gewalt, die sich in verschiedenen affektiven Störungen bis hin zu dissoziativen und posttraumatischen Belastungsstörungen manifestieren können.

Es sollte deutlich werden, dass nur durch Wissen und Sensibilisierung beteiligter Berufsgruppen der ursächliche Zusammenhang erkannt und situationsangemessen gehandelt werden kann.

Zur Verdeutlichung der Dynamik von häuslicher Gewalt bietet die Psychologin Leonore Walker mit ihrer Theorie vom Zyklus der Gewalt ein eigenes und anschauliches Modell, das im Kontext geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibung und ungleicher Macht- und Ressourcenverteilung und anderer struktureller Bedingungen, die eine Trennung erschweren, einen Erklärungsansatz bietet.

2.4. Gewalt als Trauma (Stockholm-Syndrom etc.)

Zum Verständnis der psychischen Situation, in der sich misshandelte Frauen befinden können, und der häufig ambivalenten Reaktion auf intervenierende Stellen ist die Darstellung des Stockholm-Syndroms hilfreich.

Anhand des Stockholm-Syndroms kann deutlich gemacht werden, dass das Verhalten misshandelter Frauen denselben psychologischen Mechanismen folgt, die auch bei Geiselnopfern zu finden sind: Häufig erfolgt eine Anpassung des Opfers an den Täter, um zu überleben⁵.

2.5. Warum trennen sich Frauen (lange) nicht vom Misshandler?

Dies ist nach der allgemeinen Erfahrung eine der zentralen Fragen der Teilnehmer/innen.

Methodische Empfehlung: Durchführung einer Übung zu der Frage „Was spricht für, was gegen eine Trennung?“ in einem vorgegebenen Fallbeispiel. Verdeutlicht wird die schwierige Entscheidungssituation, in der sich die Frauen befinden.

2.6. Selbstbestimmungsrecht und Wahlfreiheit: Umgang mit Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben

Hier soll thematisiert werden, dass die betroffene Frau Subjekt des Handelns (und Wollens) ist und sie die aus ihrer Sicht geeignete Form der Unterstützung und des Schutzes wählen kann. Es sollte aufgezeigt werden, dass nur durch die respektvolle und sensible Unterstützung ihrer Entscheidungs- und Handlungskompetenz eine erneute Festschreibung auf den Opferstatus vermieden werden kann. Die Zielsetzung von staatlicher Intervention, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen, darf nicht dazu führen, dass betroffene Frauen durch ihr Verhalten (z.B. keine Trennung, kein Strafantrag) für die Gewalt des Mannes (mit-) verantwortlich gemacht werden.

2.7. Die Situation von Migrantinnen

Ziel dieser Einheit ist die Sensibilisierung für die Situation von Migrantinnen.

Dargestellt werden sollen die besondere Belastungssituation in psychosozialer und gesellschaftlicher Hinsicht und die besondere Gefährdung von insbesondere asylsuchenden und anderen Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sowie ihren Kindern, die durch eine Trennung von einem gewalttätigen Partner restriktive Normen und Rollenzuschreibungen ihrer ethnischen oder religiösen und kulturellen Gemeinschaft verletzen und von daher ein besonderes Schutzbedürfnis haben (z.B. bei Verfolgung durch Familienclan).

Herausgearbeitet werden sollen die spezifischen Anforderungen an Beratung und Intervention: Wissen über kulturelle Zusammenhänge; Notwendigkeit von Dolmetscher/innen (keine Angehörigen, insbesondere nicht die Kinder; möglichst weibliche Dolmetscherinnen, da das Berichten über Gewalt und sexualisierte Gewalt für Migrantinnen häufig besonders schambehaftet ist, als

⁵ Graham/Rawlings/Rimini 1988, Survivors of Terror. Battered Women, hostages and the Stockholm Syndrome, S. 217 ff., in: Yllo/Bograd, Feminist Perspectives on Wife Abuse; Rezeption in der deutschsprachigen bzw. ins Deutsche übersetzten Literatur bei Godenzi 1996, Gewalt im sozialen Nahraum, S. 249 ff.; Hermann 1993, Narben der Gewalt, S. 110 ff.; Egger/Fröschl u.a. 1995, Gewalt gegen Frauen in der Familie, S. 34.

ehrverletzend und - insbesondere gegenüber Männern - als unangemessen gilt und empfunden wird); Verknüpfung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz mit familienrechtlichen, ausländer- oder asylrechtlichen Fragen (z.B.: gerichtliche Anordnungen oder Wegweisung als Nachweis bei den Ausländerbehörden für eine besondere Härte und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht; Notwendigkeit, die Residenzpflicht aufzuheben und den Aufenthalt in einem Frauenhaus abzusichern) etc.

2.8. Die Situation von Frauen mit Behinderungen

Ziel ist die Sensibilisierung für die Situation von Frauen mit Behinderungen.

Aufgezeigt werden sollen die besonderen Belastungssituationen, Problemlagen und Risikofaktoren für behinderte Frauen (beispielsweise: Mangel an Aufklärung über die eigenen Rechte; Grenzüberschreitungen in der Pflege; angenommene Unglaubwürdigkeit als Zeuginnen; rechtliche Probleme bzgl. Vormundschaft, Pflegschaft).

Herausgearbeitet werden sollen die spezifischen Anforderungen an Beratung und Intervention: Notwendigkeit von Dolmetscher/innen bei gehörlosen Frauen (u.U. keine Vertrauenspersonen wie Angehörige, Pfleger/innen; keine Kinder!); Zufluchtsmöglichkeiten etc.

Zu beachten ist hier die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen: Behinderte Frauen werden häufig nicht als bedroht wahrgenommen, da sie nicht als „richtige“ Frauen gesehen werden.

Zudem besteht hier eine besondere Beziehungsstruktur zwischen Opfer und Täter, eine gesteigerte Abhängigkeit infolge der Behinderung und des Angewiesenseins sowie der eigenen Wahrnehmung als eingeschränkte, vermeintlich nicht attraktive Frau.

2.9. Mythen und Vorurteile

Mythen und Vorurteile werden während der Fortbildungsveranstaltungen immer ausgesprochen und manifestieren auch gesellschaftliches Bewusstsein, das Gewalt hervorbringt und toleriert; daher sollen sie auch behandelt werden. Dieser Fortbildungsteil sollte unter dem Motto stehen: Es gibt keine dummen Fragen. Jede öffentliche Äußerung, selbst wenn sie provokativ gemeint sein sollte, bringt die Auseinandersetzung über häusliche Gewalt im Sinne einer Klärung voran.

Die Besprechung kann entweder als gesonderter Punkt geschehen, oder die Diskussion (nebst Input zu den Fakten) erfolgt flexibel an dem Punkt, an dem die Vorurteile genannt werden.

3. Die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder

Ziel dieses Teils ist die Sensibilisierung für die Situation der Kinder; Einzelheiten und Detailfragen werden im Besonderen Teil für die spezifischen Berufsgruppen dargestellt.

Zentraler Punkt ist die Vermittlung: Kinder sind immer von häuslicher Gewalt betroffen. Die spezifische Situation der Kinder, ihre Gefühle und Bedürfnisse sollen anschaulich dargestellt werden (z.B. durch Einsatz von Video/Film etc.).

3.1. Ausmaß der Gewalt gegen Kinder: Zahlen und Fakten

Zur Verfügung gestellt werden sollten Zahlen aus Deutschland, aus einzelnen deutschen Bundesländern, ggf. Zahlen aus anderen Ländern. Die Angaben sollten möglichst aktuell sein. Notwendig sind die Angabe der Quellen, Hinweise darauf, wo Zahlen abrufbar sind, sowie die Unterscheidung in Hell- und Dunkelfeldangaben.

Deutlich zu machen ist das Ausmaß der Fälle gleichzeitiger Misshandlung von Kindesmutter und Kind.

3.2. Formen und Folgen direkter und indirekter Gewalt gegen Kinder

Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der Lebensrealität betroffener Kinder, die Förderung des Einfühlungsvermögens in die Situation, das Erkennen der Formen und Folgen.

Bei der Vermittlung soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Formen und Folgen der Gewalt nicht exakt voneinander abzugrenzen sind, sondern ineinander greifen.

Methodisch ist es wichtig, eine Form der Darstellung zu wählen, die die Auswirkung der Gewalt deutlich macht, da viele Berufsgruppen keinen realistischen Eindruck von der ausgeübten Gewalt und deren Folgen haben (z.B. Einsatz von Video/Film, Fotos, Tonbandaufzeichnungen). Insoweit ist eine differenzierte Darstellung (von der Entstehung von Schuldgefühlen über die Zerstörung des Selbstwertgefühls und mögliche Traumatisierungen bis hin zu körperlichen Verletzungen mit Todesfolge) notwendig. Auch mittel- und langfristige physische und psychische Folgen sowie andere nicht sofort sichtbare Folgen sollten vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Gefahr angesprochen werden, dass Mädchen und Jungen die erlebten Verhaltensweisen (Gewalt ausüben bzw. ertragen) in ihr späteres Beziehungsverhalten übernehmen.

Dargestellt werden müssen auch die Auswirkungen der Gewalt gegen die Kindesmutter auf die Beziehung zwischen Mutter und Kind/Vater und Kind. Auch auf die Gewalt, die Mütter in diesem Kontext möglicherweise auf die Kinder ausüben, sollte eingegangen werden.

4. Ursachen von Gewalt gegen Frauen

Hier sollen die unterschiedlichen Erklärungsansätze und Ursachenmodelle dargestellt werden.

Besonderes Ziel dieses Aus- oder Fortbildungsabschnittes ist es, ein Problembewusstsein dafür zu entwickeln, dass nur durch kritische Auseinandersetzung mit dem in den gesellschaftlichen Strukturen manifesten System der Geschlechterhierarchie und durch die Änderung der Vorstellungen und der gesellschaftlichen Konzeption von Männlichkeit und Weiblichkeit „Prävention von Männergewalt“ perspektivisch möglich wird.

Der Zusammenhang zwischen dem gesellschaftlich vermittelten Bild von Männlichkeit und dem Motiv, durch Gewalthandlung diese Dominanz auf Kosten der Frau zu erlangen, könnte anhand von Beispielen gesellschaftlicher Duldung, des Verständnisses und Mitgefühls für Gewaltanwendung beispielsweise bei Zurückweisung, Verweigerung der Frau und Unterlegenheitsgefühlen des Mannes, veranschaulicht werden.

Festzuhalten bleibt: Es gibt eine Vielzahl von Faktoren und keine monokausale Erklärung; die wenigsten Täter sind im medizinischen oder juristischen Sinne krank bzw. schuldunfähig; die meisten gewalttätigen Männer sind verantwortlich für ihr Tun – daher ist eine (rechtliche) Intervention sinnvoll und geboten.

5. Die Täter

Ein eigenständiger Themenblock zu den Tätern häuslicher Gewalt ist sinnvoll: Dies ermöglicht ein komplettes Bild von Opfer- und Täterseite. Auch in der beruflichen Praxis der Teilnehmer/innen sind beide Perspektiven für die weitere Entscheidung relevant; daher ist eine Beschäftigung mit der Täterseite notwendig und für alle Berufsgruppen von Interesse.

5.1. Einschätzung der Gefährlichkeit von Gewalttätern

Ziel dieses Moduls ist die Sensibilisierung für die Gefährdungssituation betroffener Frauen und Kinder sowie das Erkennen des Gefährdungspotentials von Tätern häuslicher Gewalt, insbesondere bei Trennung.

Zu empfehlen ist die Arbeit an einem realen Fallbeispiel (Einschätzung zunächst in Kleingruppen, dann Diskussion und Bearbeitung in der Gesamtgruppe) zur Herausarbeitung von Anhaltspunkten für die Einschätzung der Gefährlichkeit.

5.2. Verhaltensweisen und Strategien der Täter

Ziel dieser Einheit ist das Erkennen der Strategien, mit denen gewalttätige Männer (rechtliche) Konsequenzen ihrer Taten verhindern, und die Übung für einen geeigneten Umgang mit diesen Strategien.

Auch hier empfiehlt sich eine Gruppenarbeit zur Auseinandersetzung mit Täterstrategien aus der eigenen beruflichen Praxis (Wirkung auf das Gegenüber; unterschiedliche Wirkungsweisen von Täter und Opfer im jeweiligen beruflichen Kontext vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Ressourcen).

6. Hilfeinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder sowie für Täter

Hier werden die vor Ort vorhandenen und empfehlenswerten Einrichtungen dargestellt, so z.B.:

- Frauenhaus
- Frauenberatungsstelle
- Zufluchtwohnungen
- Weitere Beratungsstellen
- ggf. Interventionsstelle
- Zeuginnenbegleitung
- Opferhilfe
- Noteinrichtungen für Kinder
- Jugendamt
- Allgemeiner sozialer Dienst
- Männerberatungsstelle

Diese Liste ist nicht abschließend, da regional große Unterschiede bestehen. Bei der Darstellung ist immer auf die örtlichen Gegebenheiten und die tatsächlich vorhandenen Hilfsmöglichkeiten abzustellen.

Bei allen Einrichtungen sollen deren Aufgaben, Funktions- und Arbeitsweise, Ausstattung und Kapazitäten dargestellt werden.

Auf besonders großes Interesse stößt regelmäßig die Vorstellung des Frauenhauses. Diese Einrichtung sollte immer durch eine Mitarbeiterin des Frauenhauses präsentiert werden.

Zur Darstellung der Einrichtungen empfiehlt sich die Erstellung einer Übersicht (Folie/Hand-Out). In die Übersicht aufgenommen werden sollten auch die möglicherweise vor Ort bestehenden Kooperationsmöglichkeiten und Vernetzungseinrichtungen.

Wichtig ist die Bereitstellung von aktuellen Materialien zu den vorgestellten Einrichtungen, die auch praktische Hinweise wie z.B. auf die Öffnungszeiten oder auf Ansprechpartner/innen enthalten.

7. Kooperation zur wirksamen Intervention bei häuslicher Gewalt

Vorgestellt werden die vor Ort oder im Bundesland bestehenden Kooperationsprojekte, Netzwerke, Arbeitsgemeinschaften der unterschiedlichen Professionen. Hierbei sollte insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Frauenprojekten, Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen hingewiesen werden. Auch die Zusammenarbeit der Hilfeinrichtungen für betroffene Frauen in einer akuten Gefährdungssituation ist von besonderer Bedeutung.

Bedeutung und Vorteile der interprofessionellen Kooperation, so z.B. für die effektive Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz, sollen hier als eines der zentralen Anliegen der

Fortbildung aufgezeigt werden. Dabei ist es wichtig, die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Arbeit anderer Berufsgruppen aufzuzeigen.

Ansprechpersonen/-einrichtungen sollten genannt werden, damit sich interessierte Fortbildungsteilnehmer/innen dort weiter informieren und möglicherweise beteiligen können.

8. Das neue Gewaltschutzrecht

Darzustellen sind Hintergrund, Eckpunkte und besonders wichtige Regelungen der gesetzlichen Reformierung.

Die Darstellung ist auf die jeweilige Berufsgruppe zuzuschneiden. Besonders herauszustellen sind die für die betreffende Fortbildungsgruppe relevanten Neuregelungen, Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang sollten bereits entwickelte Informationsbroschüren, Arbeitshilfen, Muster, Checklisten u.ä. für die betreffende Berufsgruppe vorgestellt werden (z.B. Musteranträge für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beratungsstellen).

9. Vertiefende Hinweise, Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur und Untersuchungen sowie vertiefende Hinweise sollten den Teilnehmer/innen als Hand-Out in Form einer Literaturliste o.ä. zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie zentrale Unterlagen des Seminars.

II. Empfehlungen für Organisation und Rahmenbedingungen der Seminare

1. Dauer und Umfang

Für eine effektive Fortbildung, die aus dem oben dargestellten allgemeinen Teil und einem besonderen berufsspezifischen Teil für die jeweilige Berufsgruppe mit Übungen zur jeweiligen Praxis bestehen sollte, werden mindestens zwei Tage empfohlen.

Falls dies nicht möglich ist und nur ein Tag zur Verfügung steht, sollte dieser Tag als Informations- oder Fachtag bezeichnet und gestaltet werden. Hier können (nur) Basis-Informationen vermittelt und erste Frage-, Problem- und Aufgabenstellungen für die jeweilige Berufsgruppe ermittelt werden. Ein solcher Fachtag kann eine Auftaktveranstaltung zu einer intensiveren und gezielten Fortbildung darstellen.

Sinnvoll ist die Veranstaltung eines Follow-up-Seminars ca. ein Jahr nach einer durchgeführten Fortbildung. Dort können Rückmeldungen aus der Praxis zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse gegeben werden, auftauchende Probleme und neue Fragestellungen besprochen, positive Erfahrungen ausgetauscht und weitervermittelt werden.

2. Referent/innen

Die Fortbildungen sollen durch (mindestens) zwei Referent/innen durchgeführt werden.

Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Fortbildungen am sinnvollsten in Kooperation von Fachleuten der jeweiligen Institution mit Vertreter/innen der nicht-staatlichen Hilfseinrichtungen durchgeführt werden⁶.

Als sinnvoll hat sich herausgestellt, nicht nur einzelne Referate nach außen zu geben, sondern eine Expertin aus der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen in des gesamte Seminar einzubinden⁷.

Anforderungen an beide Referent/innen:

- mehrjährige Berufserfahrung,
- Erfahrungen in Fortbildung und/oder Erwachsenenbildung,
- breitgefächerte Methodenkompetenz,
 - so z.B. in Anleitung und Durchführung von Rollenspielen und Gesprächsübungen,
 - Moderationstechniken,
 - Diskussionstechniken und Diskussionsleitung,
 - Kleingruppenarbeit,
 - Selbstreflektionstechniken,
 - Medienanwendung.

3. Räumlichkeiten; äußere Rahmenbedingungen

Positive und angemessene äußere Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg einer Fortbildung. Daher sollen hier einige zentrale Punkte aufgeführt werden.

Erforderlich sind mindestens zwei benachbarte bzw. nahe beieinander liegende Räume, um Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Gesprächsübungen etc. durchführen und die Gruppe in kleinere Einheiten teilen zu können. Mindestens einer dieser Räume sollte groß genug sein, um Medien einsetzen und bereitstellen zu können (Videogerät, TV-Apparat, Moderationstafeln, Flip-Charts, Wandzeitungen, Overhead etc.).

Die Räume sollten hell, gut belüftbar und beheizbar sein. Mankos bezüglich dieser Grundfaktoren führen von vornherein zu einer angespannten und angestregten Stimmung der Teilnehmer/innen.

Die Umgebung sollte Möglichkeiten für eine regenerierende Pausengestaltung bieten (Pausenräume, Garten, Sitzcken etc.). Empfehlenswert sind Örtlichkeiten, die eine Infrastruktur für die Versorgung mit Getränken und Speisen bieten.

⁶ Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen 1999, S. 38.

⁷ Leopold/Kavemann/Schirmacher/Hagemann-White 2002, Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (herausgegeben vom BMFSFJ), S. 70 ff., 96, 108, 152 ff.

Die Räumlichkeiten sollten ruhig gelegen sein, so dass ein störungsfreier Ablauf gewährleistet ist.

Der Tagungsort muss – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln - gut erreichbar sein.

4. Sonstige Rahmenbedingungen

Die Fortbildungsveranstaltungen sollten als dienstliche Veranstaltungen innerhalb der Arbeitszeit angeboten werden.

Falls möglich, sollte die Teilnahme an der Fortbildung zu häuslicher Gewalt verpflichtend sein. Ansonsten sollte über Anreize für den Besuch dieser Fortbildungen nachgedacht werden.

B. Berufsspezifischer Teil: Von der Theorie zur Praxis

I. Familien- sowie allgemeine Zivilprozessrichter und -richterrinnen

1. Ausgangslage

Auch verbesserte rechtliche Regelungen allein reichen nicht aus, um gewalttätige Männer zur Verantwortung zu ziehen und Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Aus vielen Zivilverfahren ist bekannt, dass trotz schon vor der Reformierung bestehender rechtlicher Befugnisse eine effektive Umsetzung der Möglichkeiten nicht oder nicht in ausreichendem Maße stattfand. Den festgestellten Handlungs- und Wahrnehmungsunsicherheiten der verantwortlichen Berufsgruppen kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu. Ebenso wie in den Bereichen Polizei und Strafrecht müssen auch die Berufsgruppen im zivilrechtlichen Bereich, die mit Frauen und Kindern als Opfer häuslicher Gewalt befasst sind, zum Thema häusliche Gewalt sensibilisiert und fortgebildet werden⁸.

Hier entsteht durch die Gesetzesänderung für einen effektiveren Schutz von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein zusätzlicher Bedarf. Für einen Großteil der Fälle wird infolge der neuen Zuständigkeitsregelung das Familiengericht zuständig sein, aber auch die allgemeinen Prozessrichter/innen werden mit Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sowie auf der Grundlage der §§ 823, 1004 BGB zu tun haben. Mit dem Inkrafttreten des GewSchG wird sich vermutlich auch die Zahl der Schutzanordnungsverfahren auf der Grundlage bisherigen Rechts erhöhen.

Bei der Bearbeitung dieser Verfahren werden sich neben rechtlichen Problemen vordringlich Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Bearbeitung des dahinterstehenden Lebenssachverhaltes ergeben. Ein Verständnis der Ursachen und der Dynamik häuslicher Gewalt ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Zivilrichter/innen effektiv mit den entsprechenden Verfahren und angemessen mit den Opfern umgehen können. Dazu gehört auch ein Verständnis der Wechselbeziehung zwischen juristischer Handlung und ihrer Auswirkung bei den Verfahrensbeteiligten sowie eine Reflektion des eigenen Handelns.

Auf der Grundlage der Wissensvermittlung des Allgemeinen Teils ist es für die Vertreterinnen und Vertreter der Ziviljustiz daher notwendig, sich in einem berufsspezifischen Teil mit der Umsetzung in fachspezifischen Situationen zu beschäftigen. Hierbei wird es vor allem um folgende Gesichtspunkte gehen:

- das Erkennen des Schutzbedürfnisses betroffener Frauen und Kinder und die diesbezügliche Bedeutung von Schutzanordnungen für das Lebens- und Arbeitsumfeld
- der Umgang mit der schwierigen Beweissituation im Zivilverfahren
- der Umgang mit dem Täterverhalten und den Strategien gewalttätiger Männer im Zivilverfahren
- die realistische Einschätzung der Gefährdung der Opfer und der Gefährlichkeit des Gewalttäters und die damit verbundenen rechtlichen Reaktionen
- die Gewährleistung der Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder während und nach dem Verfahren

⁸ Vgl. Leopold/Kavemann/Schirmmacher/Hagemann-White 2002, Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (herausgegeben vom BMFSFJ).

2. Themen und Methoden

Im Einzelnen empfehlen wir die Bearbeitung folgender Themen:

2.1. Schutzanordnungen nach neuem Recht

Hier sollte eine vertiefte Auseinandersetzung mit den bestehenden verfahrens- und materiellrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere mit den zivilrechtlichen Novellierungen, erfolgen, um den Handlungs- und Entscheidungsrahmen der Zivilrichter/innen deutlich zu machen. Dabei soll auf den tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund für die neuen Regelungen eingegangen werden.

2.2. Umgang mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt als Parteien im Zivilverfahren in der mündlichen Verhandlung

Im Mittelpunkt steht hier der Umgang mit den rechtlichen Möglichkeiten und mit den Parteien im Zivilverfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, und die Reflektion darüber. Die Richter/innen sollen im Umgang mit den rechtlichen Möglichkeiten zur Verfahrensgestaltung, in der Übung von geeigneten Fragestellungen, der Einschätzung der Gefahrensituation gestärkt und für die Situation und Bedürfnisse der Betroffenen im Zivilverfahren sowie für den kritischen Umgang mit den Strategien gewalttätiger Männer sensibilisiert werden.

Hierzu empfiehlt sich ein angeleitetes Rollenspiel einer mündlichen Verhandlung in einem Schutzanordnungsverfahren (Rollen: Richter/in, Klägerin/Antragstellerin, Beklagter/Antragsgegner, jeweils mit anwaltlicher Vertretung, sowie Beobachter/innen für die o.g. Rollen).

2.3. Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere Gesprächsführung

Zentraler Punkt einer effektiven Intervention gegen häusliche Gewalt ist der Umgang mit dem Opfer als Antragstellerin oder Klägerin im Zivilverfahren, insbesondere die Anhörung in der Phase der Antragstellung oder in der mündlichen Verhandlung. In der Fortbildung sollte daher der Umgang und die Gesprächsführung für Verfahren häuslicher Gewalt erprobt werden. Die Richter/innen sollen darin unterstützt werden, die Gefährdung der betroffenen Frauen und Kinder besser einschätzen und sich in deren Situation einfühlen zu können. Es geht dabei um die Erhöhung der Gesprächsführungskompetenz, insbesondere um Hinweise, wie die Gewaltgeschichte richtig angesprochen werden kann und welche Fragen und sonstigen Aspekte hierbei förderlich sind. Es geht aber auch um die Reflektion der eigenen Rolle.

Die besondere Situation von Migrantinnen und behinderten Frauen – wie schon im Allgemeinen Teil angesprochen – hat auch im Zivilverfahren Auswirkungen, beispielsweise in Bezug auf die Mitteilungsbereitschaft oder die Notwendigkeit der Hinzuziehung von unabhängigen Dolmetscherinnen etc. In der Fortbildung sollten der Zusammenhang zwischen dieser spezifischen Lage und dem Zivilverfahren diskutiert und Maßnahmen zur Entschärfung der Probleme thematisiert werden.

Sind Kinder Zeugen der Gewalt gegen ihre Mütter geworden und ist ihre Vernehmung zur Beweisführung erforderlich, ist es besonders wichtig, die häufig traumatisierenden Folgen des Miterlebens von Gewalt für die Kinder zu berücksichtigen. Die schon bestehenden Anregungen und Hinweise zum schonenden Umgang mit kindlichen Zeugen (meist aus dem

strafrechtlichen Bereich) sollten für das Zivilverfahren erörtert und erprobt werden (z.B. Prüfung einer einmaligen Vernehmung mit konservierender authentischer Dokumentation (Video- oder Audioaufzeichnung), parallele Videobefragung, richterliche Befragung unter Ausschluss der Parteien).

Als Methode bietet sich eine Gesprächsübung in Kleingruppen mit wechselnden Rollen (Richter/in, Betroffene, Beobachter/in) und eine nachfolgende Auswertung in Klein- und später in der Großgruppe an.

2.4. Zusammenarbeit mit Unterstützungseinrichtungen für die Opfer von häuslicher Gewalt

Um die Frauen in den Verfahren zu unterstützen, gibt es an vielen Orten verschiedene Programme der Opferunterstützung und -begleitung sowie Anlaufstellen für gewalttätige Männer. Es sollte über die regionalen und landesweiten Einrichtungen und ihre Arbeitsweise informiert und Strategien für eine Zusammenarbeit – aber auch ihre Grenzen – erarbeitet werden.

2.5. Perspektiven kooperativer Intervention

Darüber hinaus sollten bereits vorhandene regionale, örtliche und landesweite interinstitutionelle Netzwerke bzw. Arbeitskreise zum Thema „Häusliche Gewalt“ vorgestellt oder ggf. Anregungen für eine Netzwerkbildung gegeben werden. Chancen – wie z.B. die Vermeidung von Reibungsverlusten (vor allem strukturell bedingt durch unterschiedliche Herangehensweisen der Institutionen und Einrichtungen) durch den Austausch über abstrakte, anonymisierte Problemfelder – sind dabei ebenso anzusprechen wie die Grenzen – z.B. die Bearbeitung von konkreten Einzelfällen.

2.6. Aspekte einer verbesserten Verfahrensgestaltung

Das Erkennen und Nutzen der bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ist für einen effektiven Schutz von Opfern häuslicher Gewalt eine wesentliche Bedingung. Zum Abschluss des berufsspezifischen Teils sollte von den Teilnehmer/innen auf der Grundlage des vermittelten und erworbenen Wissens und der Erkenntnisse aus den praktischen Übungen ein Empfehlungskatalog als Arbeitsunterstützung und Checkliste bei Verfahren häuslicher Gewalt erarbeitet werden.

Hierzu bietet sich eine Vorarbeit in Kleingruppen und eine anschließende Zusammenstellung des Gesamtergebnisses im Plenum an.

3. Organisation und Rahmenbedingungen

Eine Fortbildung für Zivilrichter/innen sollte im besten Fall den gesamten Katalog an Fragestellungen und Themen umfassen. Um den allgemeinen und besonderen Teil zu bearbeiten, sind mindestens zwei Tage erforderlich. Die Gruppengröße sollte zwischen mindestens 10 bis maximal 18 Personen liegen, um insbesondere Rollenspiele und andere praktische Übungen durchführen zu können.

Steht nur ein engerer zeitlicher Rahmen zur Verfügung, kann zunächst eine eintägige Veranstaltung als Informationstag – auch für eine größere Gruppe von Richter/innen - durchgeführt werden. Dort können Basisinformationen des allgemeinen Teils und die neuen

Anforderungen der Gesetzesnovellierung an die Richter/innen vermittelt und detaillierte Themen und Bedürfnisse für eine nachfolgende, gezielte Fortbildung in kleineren Gruppen ermittelt werden.

Es wird empfohlen, die Fortbildung bzw. den Informationstag regionalisiert durchzuführen.

Das Team sollte aus einem/einer berufserfahrenen Juristen/Juristin und einer Mitarbeiterin einer Opferunterstützungseinrichtung, wie z.B. einem Frauenhaus, bestehen.

II. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

1. Ausgangslage

Der rechtliche Bereich der Hilfe für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen ist für Anwälte und Anwältinnen nach wie vor finanziell wenig interessant. Von daher ist es besonders wichtig, Anwälte/Anwältinnen und berufsständische Fortbildungseinrichtungen dafür zu gewinnen, sich dieses Themas anzunehmen. Bei anwaltlichen Vertretern und Vertreterinnen, die in diesem juristischen Bereich tätig sind, sind auf jeden Fall ein großes eigenes Interesse und persönlicher Einsatz gefragt.

2. Themen und Methoden

2.1. Themen

In Fortbildungsveranstaltungen für diesen Berufskreis sollte das Gewaltschutzgesetz immer juristisch sehr detailliert vorgestellt werden.

Daneben erscheint es sinnvoll, trotz des Engagements und daraus begründeter Kenntnisse der Teilnehmer/innen der Fortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung des argumentativen Vorgehens und der Verbesserung der Verständigungslage mit den eigenen Mandantinnen Formen und Folgen der Gewalt darzustellen.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung sollte immer auf die von BIG e.V. (Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen) erstellten Musterschutzanträge hingewiesen bzw. sollten diese anhand eines Beispiels ausführlich vorgestellt werden.

Besondere Bedeutung kommt dem Verhältnis von Kindschaftsrecht und Gewaltschutzgesetz zu. Hierbei sind Informationen erforderlich zu den Anträgen auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge und zu dem Problem, dass Gewalttätigkeiten zwischen den Kindeseltern als lediglich die Paar-Ebene und nicht das Verhältnis Eltern-Kind betreffend gewertet werden.

Zum Bereich Umgangsrecht sollten vor allem die Empfehlungen zum betreuten Umgang vorgestellt werden. Der Betroffenheit der Kinder durch Miterleben der Gewaltnutzung gegenüber der Kindesmutter soll breiter Raum eingeräumt werden.

Auch die Vorstellung von Täterstrategien ist hierbei von besonderer Bedeutung. Diese sind im Hinblick auf anstehende Jugendamtsberichte, Begutachtung durch einen Sachverständigen, Verhalten des Gewalttäters im Rahmen einer mündlichen Anhörung bei Gericht etc. praxisnah darzustellen.

Besonderer Wert soll darauf gelegt werden, im Rahmen der Aus- und Fortbildung Informationen zu geben und Hinweise zu erteilen auf die im Gerichtsalltag auftauchenden Probleme und deren Bewältigung.

Die Vorteile der dargestellten rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sind zu vermitteln. Dabei soll verdeutlicht werden, dass eine interdisziplinäre Arbeitsweise nützlich sein kann, um sich in der eigentlichen juristischen Arbeit und vom psychologischen Druck der Mandantinnen zu entlasten. Wert soll daher auch auf die Darstellung des vorhandenen

(psycho-sozialen) Netzwerks für von Gewalt betroffene Frauen nebst Hinweisen auf die tatsächlichen Möglichkeiten wie die Nutzung eines Zeugenschutzzimmers etc. gelegt werden.

2.2. Methoden

Die Darstellung juristischer Probleme sollte im Hinblick auf das oben Gesagte nicht nur in Vortragsform erfolgen, sondern auch andere Formen der Seminargestaltung wie Übungen und Rollenspiele einbeziehen. Dies eignet sich besonders für die Darstellung der auch juristisch interessanten psycho-sozialen Komponenten.

3. Organisation/Rahmenbedingungen

Bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen ist Rücksicht auf die Besonderheiten der anwaltlichen freiberuflichen Tätigkeit zu nehmen.

Als Zeitraum für die Durchführung von Seminaren eignen sich die Mittwochnachmittage, die Freitagnachmittage und die Samstage, wobei hier immer auf die besonderen örtlichen Gepflogenheiten zu achten ist. Die Fortbildungsveranstaltungen sollten zumindest nicht ausschließlich innerhalb der üblichen Arbeits- und Bürozeit angesetzt werden, um üblicherweise vormittags angesetzte Gerichtstermine und die zu absolvierende anwaltliche Sprechstunde organisatorisch berücksichtigen zu können.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der freiberuflichen anwaltlichen Tätigkeit um den Besuch selbstfinanzierter Fortbildungsveranstaltungen in der eigentlich arbeitsfreien Zeit handelt, sollten Anreize für den Besuch der Seminare geschaffen werden, wie zum Beispiel hinsichtlich der Wahl des Veranstaltungsortes (eine möglichst verkehrsgünstige Lage, eine gute Ausstattung der Räumlichkeiten etc.).

Eine/r der beiden Trainer/innen sollte nicht nur Juristin sein, sondern über eigene praktische Erfahrung, möglichst im anwaltlichen Bereich, verfügen. Besonders empfehlenswert wäre eine eigene langjährige praktische/forensische Tätigkeit.

Entsprechende Seminarangebote sollten über die örtlichen Rechtsanwaltskammern bzw. über die jeweiligen Anwaltsvereine empfohlen werden. In den Publikationen kann auf die Maßnahmen hingewiesen und als notwendig und wünschenswert dargestellt werden, diese Veranstaltungen zu besuchen bzw. sich mit diesem Themenkreis zu beschäftigen.

Auch im Rahmen der Werbung für durchzuführende Seminare ist immer wieder der Vorteil der interdisziplinären Arbeit für die eigene anwaltliche Tätigkeit im Sinne einer Entlastung aufzugreifen und darzustellen.

III. Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe

1. Ausgangslage

Opfer häuslicher Gewalt sind nicht nur Erwachsene (meist Frauen), sondern sehr oft auch Kinder. In der Mehrzahl der Fälle (70-90%), in denen die Mutter vom Lebenspartner misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum, sie leben immer im Spannungsfeld einer von Gewalt geprägten dysfunktionalen Beziehung. Über das Miterleben hinaus werden sie aber auch selbst häufig Opfer körperlicher oder/und seelischer und sexualisierter Misshandlungen. Diese Gewalterfahrungen wirken sich langfristig aus, bis hin zu Symptomen schwerer Traumatisierungen. Die zuständigen Stellen – vor allem Jugendämter und Kinderschutzeinrichtungen, aber auch Kindergärten, Schulen und freie Träger – sind daher aufgefordert, auf die Problematik häuslicher Gewalt sensibel und angemessen zu reagieren. Im Rahmen der Mitwirkung an gerichtlichen Entscheidungen (§ 50 KJHG, §§ 49, 49a FGG) können Jugendämter die Interessen der Opfer häuslicher Gewalt sachgerecht vertreten. Jugendämter haben die gesetzliche Verpflichtung, für Kinder in Gewaltsituationen rechtzeitig, wirksam und nachhaltig Schutz und Hilfe zu organisieren. Um dieses zu gewährleisten, brauchen die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe fachliche Unterstützung.

Es besteht ein hoher gegenseitiger Bedarf an Abstimmung, Kooperation und verbindlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, den Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen, Interventionsstellen und -projekten für Frauen sowie den Initiativen der Täterarbeit.

Auf der Grundlage der Wissensvermittlung des allgemeinen Teils ist es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe daher notwendig, sich in einem berufsspezifischen Teil mit der Umsetzung in fachspezifischen Situationen zu beschäftigen. Hierbei wird es vor allem um folgende Gesichtspunkte gehen:

- das Erkennen des Schutzbedürfnisses von Gewalt betroffener Frauen und Kinder und die diesbezügliche Bedeutung von Schutzanordnungen
- die Gewährleistung der Sicherheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen
- die Stärkung der Kompetenzen und Verantwortung der Erziehungsverantwortlichen
- die Stärkung der Ressourcen von Kindern und Jugendlichen
- der Umgang mit dem Täterverhalten und den Strategien gewalttätiger Männer in Beratungssituationen
- die realistische Einschätzung der Gefährdung der Opfer und der Gefährlichkeit des Gewalttäters und die damit verbundenen Verhaltensmaßnahmen

2. Themen und Methoden

Der fach- und berufsspezifische Teil sollte themen- und input-orientiert an der konkreten Tätigkeit und dem entsprechenden Auftrag der Teilnehmenden sein:

- 2.1. Erzielen von Rechts- und Handlungssicherheit (Kindschaftsrecht, Kinderrechteverbesserungsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Polizeigesetze, Datenschutz, etc.)
- 2.2. Spezifische Probleme der Berufsgruppe, Handlungssicherheit im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere Gesprächsführung, Übungen zu berufsspezifischen Beratungssituationen

2.3. Perspektiven kooperativer Intervention, Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen und Kinder und Anlaufstellen für Opfer und Täter

2.4. Strategien gewalttätiger Männer, Einschätzung der Gefährlichkeit und Determinanten männlichen Gewalthandelns, Übungen und Einführung in spezifische Arbeitshilfen

2.1. Erzielen von Rechts- und Handlungssicherheit

Zum Themenbereich Zivilrecht sind vor allem die Schutzmöglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes und des Kinderrechteverbesserungsgesetzes zu vermitteln, sowie die Anhörungsvoraussetzungen und Entscheidungsmittelungen im Zusammenhang mit dem GewSchG.

Zum Themenbereich Kindschaftsrecht gehören insbesondere rechtliche und umsetzungsorientierte Fragen des Umgangs- und Sorgerechts. Hier gilt es besonders sorgfältig auf die sich ergebenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzugehen. Dabei wird es in erster Linie um die ergangenen Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt und den Anforderungen des Kindschaftsrechtes gehen. Bei der Erarbeitung von Sorge- und Umgangsregelungen wird es darauf ankommen, dass die Schutzanordnungen – insbesondere bei weiter bestehendem Sorgerecht eines gewalttätigen Vaters - nicht unterlaufen, sondern der Schutz und die Sicherheit der Opfer gefestigt werden. Als ein Instrument, das in konfliktreichen Trennungssituationen zwischen den Eltern das Recht des Kindes auf Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil realisieren kann, wird seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform der begleitete Umgang angesehen, der in den letzten Jahren zunehmend eingesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist über die Möglichkeiten und Grenzen, insbesondere im Hinblick auf das erhöhte Gewaltisiko in der Trennungsphase und während eines begleiteten Umgangs, zu informieren. Dabei ist über die bisher erschienenen Standards und Empfehlungen des begleiteten Umgangs⁹ und die jeweilige regionale Praxis zu diskutieren. An dieser Stelle sollten auch Kindeswohlgefährdung und Schutzanordnungen als Kriterien für die Aussetzung des Umgangsrechtes thematisiert werden.

In den Fortbildungen sollte über die Möglichkeit der Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils gem. Kinderrechteverbesserungsgesetz informiert und in die gesetzlichen Möglichkeiten eingeführt werden.

Eine effektive Hilfe für das Kind und die Stärkung der Erziehungskompetenz des nicht-gewalttätigen Elternteiles erfordern das gezielte Einsetzen fachlicher Grundlagen. Ziele sind dabei die Transparenz von Entscheidungen sowie die Entwicklung von Kriterien, die für eine Risikoabwägung, für Prognosen, aber auch für die Veränderung unbefriedigend verlaufener Hilfeprozesse als Entscheidungsgrundlage notwendig sind. Behandelt werden muss in diesem Zusammenhang die Auswertung des Verlaufes von Hilfeangeboten sowie die Dokumentation des Hilfeprozesses. Zu berücksichtigen sind hier die fachlichen Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzes. Des weiteren empfiehlt es sich, bezogen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung im Gerichtsverfahren des ASD, Kriterien für fachlich qualifizierte Berichte und Stellungnahmen zu erarbeiten. Diese können eine um so wichtigere Grundlage der richterlichen Entscheidung darstellen, je qualifizierter und sachlich unangreifbarer sie ausformuliert sind.

Wir empfehlen: Theorieinput eines Juristen/einer Juristin, Rollenspiele und Übungen zum Thema Umgangsrecht, Entwicklung von Leitlinien zum Umgang, Entwicklung von Kriterien

⁹ Fthenakis u.a. 2001, Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang (herausgegeben vom BMFSFJ); BIG e.V. 2002, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Handlungsleitlinien.

zu Berichten und Stellungnahmen in Gerichtsverfahren.

2.2. Spezifische Problemlagen der Berufsgruppe; Erzielen von Handlungssicherheit

Fortbildungsangebote sollen nicht nur über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den gesetzlichen Handlungsauftrag aller an der Intervention Beteiligten informieren, sondern auch Gelegenheit geben, die Handlungsspielräume und -einschränkungen der verschiedenen Akteure und Akteurinnen kritisch zu hinterfragen und die eigenen Handlungsanforderungen, das persönliche Berufsverständnis, Positionen und Handlungsstrategien zu klären. Vor diesem Hintergrund sollte in die Fortbildungen eine problembezogene Selbstreflexion der eigenen Biographie, der Überzeugungen über Geschlechterrollen sowie Ehe und Partnerschaft und der gegenwärtigen Situation einfließen. Zu einer erfolgreichen Intervention gehört neben einer Sensibilisierung auch Handlungssicherheit im Umgang mit vermuteten oder tatsächlichen Opfern von Gewalt. Opfer häuslicher Gewalt können sich nur öffnen, wenn Berater/innen ihnen offen, vorurteilsfrei und ohne Schuldzuweisung begegnen.

In diesem Teil sollen Anamnese und Diagnosekriterien entwickelt werden, Möglichkeiten erarbeitet werden, wie ein Gespräch mit einem betroffenen Kind, aber auch mit der Mutter über mögliche Gewalterfahrungen eröffnet werden kann und welche Hilfsangebote und Handlungskonzepte für die weitere Beratung und Begleitung notwendig sind. Es sind auch die Möglichkeiten für eine Beratung mit dem gewalttätigen Mann zu erarbeiten.

Erarbeitet werden sollen hier Konzepte der Beteiligung von Kindern an der Hilfeplanung durch kindgerechte Information und die konsequente Berücksichtigung ihres Willens und Wohles. Bei der sorgfältigen Abwägung des Kindeswohles sollten auch die ambivalenten Gefühle der Kinder dem gewaltausübenden Elternteil gegenüber thematisiert werden können.

Einen zweiten Schwerpunkt wird die Unterstützung der Stärkung der Erziehungskompetenz des nicht-gewalttätigen Elternteiles bilden. Beim gewalttätigen Elternteil sind Schuldeinsicht, Verantwortungsübernahme und die Veränderungsbereitschaft abzuklären.

Beratungen in Trennung und Scheidung sind deutlich von Beratung bei häuslichen Gewaltbeziehungen abzugrenzen und zu differenzieren. Entsprechende Methoden (Paarberatung, Mediation) sind kritisch zu würdigen.

Mit besonderem Blick auf von Gewalt betroffene Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen und ihre Kinder (z.B. gehörlose Frauen oder Frauen, die nicht sprechen können) sind die Möglichkeiten des barrierefreien Zugangs sowie die Notwendigkeit der Sprachmittlung durch neutrale Personen zu behandeln.

Wir empfehlen: Theorieinput, Einführung in Anamnese und Diagnoseraster, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele und Gesprächsübungen zu unterschiedlichen Beratungssituationen, intensive Einübung von Gesprächstechniken, Sicherheitsplanung mit Frauen und Sicherheitsplanung mit Kindern (Checkliste erstellen), Sicherheitsplanung zum eigenen Schutz, Diskussion.

2.3. Perspektiven kooperativer Intervention, Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen und Kinder und Anlaufstellen für Opfer und Täter

Um Frauen und Kinder zu unterstützen, gibt es an vielen Orten verschiedene Programme der Opferunterstützung und -begleitung. Es sollten über die regionalen und landesweiten Einrichtungen und ihre Arbeitsweise, ihre Möglichkeiten und Grenzen informiert werden und Strategien für eine Zusammenarbeit erarbeitet werden.

Die Vermittlung von Kenntnissen der jeweiligen Aufgabenstellung und Handlungskompetenz der unterschiedlichen Institutionen und Professionen ist für eine konstruktive Kooperation unerlässlich.

Darüber hinaus sollten bereits vorhandene regionale, örtliche und landesweite interinstitutionelle Netzwerke bzw. Arbeitskreise zum Thema häusliche Gewalt vorgestellt oder ggf. Anregungen für eine Netzwerkbildung gegeben werden. Chancen - wie die Vermeidung von Reibungsverlusten, die vor allem strukturell bedingt sind durch unterschiedliche Herangehensweisen der Institutionen und Einrichtungen - sind dabei ebenso anzusprechen wie die Grenzen.

Wir empfehlen: Theorieinput zur Arbeitsweise der Unterstützungseinrichtungen, Infomaterialien, Telefonlisten potentieller Ansprechpartner/innen, Austausch über abstrakte Problemfelder, konkrete Fallarbeit (case-management).

2.4. Strategien gewalttätiger Männer; Einschätzung der Gefährlichkeit und Determinanten männlichen Gewalthandelns

Um Gewalt gegen Kinder und Frauen in der Familie verhindern zu können, aber auch zur Eigensicherung ist es wichtig, die Gefährlichkeit von (potentiellen) Gewalttätern einzuschätzen. Eine solche Einschätzung muss sowohl die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit von Misshandlungen und Verletzungen, als auch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Tötung berücksichtigen; dafür sind Kriterien zu entwickeln.

Die betroffenen Frauen sind die genaueste und zuverlässigste Quelle für Informationen über die Gewalttätigkeit eines Misshandlers. Die Frau wird aber nur in einer vertrauensvollen Atmosphäre wagen, Informationen weiterzugeben. Wichtig ist es zu berücksichtigen, dass die Frau sich damit (erneut) in Gefahr bringen kann, da möglicherweise Racheakte des Gewalttäters zu erwarten sind. Daher ist es notwendig, Sicherheitsmaßnahmen mit der Frau und, je nach Alters- und Entwicklungsstand, mit den Kindern zu besprechen und Hinweise zur rechtlichen und sozialen Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen zu geben. Besonders zu behandeln sind Fragen der gezielten Öffentlichkeitsarbeit, um Kinder auf niedrigschwellige Beratungs- und Hilfeangebote hinzuweisen.

Sowohl die Gewährleistung des Schutzes von Frauen und Kindern im Jugendamt, als auch die eigene Sicherheit der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sollte thematisiert werden. Es ist notwendig, im Auge zu behalten, dass gewalttätige Männer sehr unterschiedlich und im alltäglichen Umgang nicht leicht als Gewalttäter identifizierbar sind.

Wir empfehlen: Theorieinput, Fallarbeit, Kleingruppenarbeit zur Entwicklung von Handlungsstrategien, Rollenspiele, Gesprächsübungen.

3. Empfehlungen für Organisation und Rahmenbedingungen

Um die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit zu stärken, wird eine multiprofessionelle Fortbildung für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Frauen- und Täterarbeit sowie Gesundheitsdiensten, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, empfohlen. Fortbildungen sollten deshalb regionalisiert und trägerübergreifend durchgeführt werden, um die einzelfallunabhängige Vernetzung, die Diskussion über unterschiedliche Arbeitsaufträge und Grenzen der jeweiligen Fachrichtung vor Ort zu ermöglichen.

IV. Polizei

1. Ausgangslage

Die Polizei soll durch verbesserte polizeirechtliche Maßnahmen den insbesondere für Opfer von häuslicher Gewalt verbesserten zivilrechtlichen Schutz flankieren. Dazu wurden neben den gesetzlichen Möglichkeiten auf Bundesebene im Gewaltschutzgesetz auch polizeiliche Regelungen in einzelnen Ländern neu geschaffen bzw. verändert. Zur Umsetzung dieser Gesetze und untergesetzlichen Regelungen sind u.a. auch intensiviertere polizeiliche Aus- und Fortbildungen notwendig (s.a. Innenministerkonferenz – Beschluss vom 10.05.2001, TOP 19, Ziffer 4)¹⁰. Bei unterschiedlichen Ausgangssituationen (Polizeigesetze, Aufbau- und Ablauforganisation, Einbindung von staatlichen bzw. privaten Interventionsstellen) in den einzelnen Ländern, aber grundsätzlich gleicher Phänomenologie von häuslicher Gewalt sind hierzu Aus- und Fortbildungsstandards erarbeitet worden.

Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liefert mangels aussagekräftiger Verknüpfungen zwischen Tätern und Opfern kein konkretes Lagebild zu Fällen von häuslicher Gewalt. Deren Ausmaß lässt sich anhand empirischer Untersuchungen derzeit nur in Teilbereichen bestimmen. Es kann jedoch als gesichert angenommen werden, dass es sich hierbei um ein großes gesellschaftliches Problem handelt, von dem ganz überwiegend Frauen und Kinder als Opfer betroffen und bei dem mehrheitlich männliche Täter zu verzeichnen sind.

Die Polizei wurde in der Vergangenheit bei Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum vielfach in erster Linie in der Rolle des Streitschlichters von „Familienstreitigkeiten“ zur Abwehr einer akuten Gefahrensituation tätig. Sie hat jedoch als Träger des staatlichen Gewaltmonopols eine besondere Verantwortung bei der Reaktion auf Gewalt gegen Frauen. Ihr Einschreiten ist insbesondere Gradmesser bei den betroffenen Menschen dafür, ob und wie der Staat auf die Gewalt reagiert und begangenes Unrecht sanktioniert. Die Polizei ist gehalten, gegenüber dem Täter alle strafprozessualen und polizeirechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Schulungen sollten stärker als bisher verdeutlichen, dass es hier um einen Paradigmenwechsel geht: Weg von der Streitschlichtung – hin zu effektiver Intervention unter Inverantwortungnahme und Strafverfolgung des meist männlichen Gewalttäters.

Die Inhalte und Methoden in Seminaren zu häuslicher Gewalt sollten sich in Aus- und Fortbildung nicht grundsätzlich und nur insoweit unterscheiden, als ggf. nicht vorhandene Praxiserfahrung durch anschauliche Beispiele kompensiert werden muss.

2. Themen und Methoden

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen müssen auf den gesamten Personenkreis derjenigen ausgerichtet sein, die im weitesten Sinne mit der Aufnahme und Bearbeitung befasst sind, damit ein möglichst einheitliches Verständnis vermittelt und erzeugt werden kann (Zielgruppen).

¹⁰ Vgl. Marth u.a. 1995, Lehrgangskonzeption für die Polizei „Männliche Gewalt gegen Frauen“ im Auftrag des BMFSFJ; Leopold/Kavemann/Schirmacher/Hagemann-White 2002, Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (herausgegeben vom BMFSFJ).

Leitziele für Aus- und Fortbildung:

- 2.1. Verbesserte Sensibilisierung für die Situation und die Belange der Opfer
- 2.2. Erzielen von Rechts- und Handlungssicherheit (Gewaltschutzgesetz, Polizeigesetze, pp.)
- 2.3. Verhinderung weiterer Gewaltausübung
- 2.4. Gewährleisten einer effektiven Strafverfolgung
- 2.5. Verbesserte Opferhilfe sowie Hilfeangebote für den Täter

Zu 2.1. Verbesserte Sensibilisierung für die Situation und die Belange der Opfer

Es sollten zunächst die Erscheinungsformen und Ursachen von Gewalt gegen Frauen dargelegt und erläutert werden. Auch das Entstehen und die Dynamik von Gewaltbeziehungen sollen dabei berücksichtigt werden, damit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte besser nachvollziehen können, weshalb vom Partner misshandelte Frauen vielfach ambivalentes Verhalten zeigen.

Zu 2.2. bis 2.4. Erzielen von Rechts- und Handlungssicherheit / Verhindern weiterer Gewaltausübung / Gewährleisten einer effektiven Strafverfolgung

Beim polizeilichen Einschreiten zur Bekämpfung von Fällen häuslicher Gewalt handelt es sich um eine Gemengelage. Durch Aus- und Fortbildung soll die Polizei eine konkrete Hilfestellung für alle Stadien des Einsatzes und der weiteren Sachbearbeitung erhalten, um insbesondere täterorientierte Interventionsstrategien anwenden zu können.

Durch einen methodischen Abgleich zwischen dem zukünftigen polizeilichen Vorgehen und den bisherigen Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Handlungsmuster neu erlernt bzw. erweitert werden.

Besonders wesentlich für Aus- und Fortbildung sind insbesondere nachfolgende Bereiche:

- Ob eine Straftat vorliegt und welche polizeilichen Maßnahmen erforderlich sind, kann nur dann entschieden werden, wenn die Einsatzkräfte sich vor Ort ein Bild von der Situation machen und die Beteiligten zum Vorgang befragen können. Dazu ist es in aller Regel erforderlich, den Tatort Wohnung zu begutachten, sich also auch Zutritt zu verschaffen.
- Das angemessene Beurteilen der Tatumstände (z.B. zwecks Feststellung einer Gewaltbeziehung) bildet im Sinne einer Gefahrenprognose den Ausgangspunkt für die weiteren Schritte.
- Wirksame Interventionsstrategien bestehen in der Regel darin, den gewalttätigen Mann vorübergehend aus der Wohnung zu verweisen (täterorientierte Interventionsstrategie).
- Die weitere Strafverfolgung ist in Fällen Häuslicher Gewalt auch ohne das Vorliegen eines Strafantrages durch das Opfer möglich. Durch polizeieigene Maßnahmen – wie einer gesicherten Beweisführung - können die Chancen für eine weitere Strafverfolgung von gewalttätigen Partnern verbessert werden. Auf eine gute Beweisführung sollte daher in der Aus- und Fortbildung künftig noch stärkeres Gewicht gelegt werden.
- Sämtliche für die Gefahrenprognose und den Fortgang des späteren Ermittlungsverfahrens wesentlichen Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Sie sollen auch als Grundlage für die Entscheidung des ggf. vom Opfer angerufenen Zivilgerichtes dienen.

Zu 2.5. Verbesserte Opferhilfe sowie Hilfeangebote für den Täter

Die Polizei kann mit ihren Beamtinnen und Beamten nur einen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalt gegen Frauen und Kinder leisten. Zu einer effektiven Reduzierung dieser

Gewalt ist sie angewiesen auf die Unterstützung, Zusammenarbeit und Durchsetzungskraft von Netzwerken, die insbesondere von Behörden, aber auch von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen sowie Privatinitiativen gestützt werden. Diese vielfach schon aufgebauten Netzwerke sollten auch in Aus- und Fortbildungen thematisiert werden. Wenn Polizeibeamtinnen und –beamte die örtlichen Hilfseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen kennen, erwachsen ihnen daraus zusätzliche Möglichkeiten zur Problemlösung.

Wird die eigene Arbeit hierbei nicht nur als situative Reaktion empfunden, sondern als Bestandteil einer auf Nachhaltigkeit abzielenden Gesamtstrategie erkennbar, steigt auch die Einschätzung des Erfolgs der eigenen Bemühungen. In Aus- und Fortbildungen kann dann eine größere Zuversicht hinsichtlich der auch präventiven Wirkung konsequenter polizeilicher Intervention vermittelt werden (Durchbrechung des Gewaltkreislaufes).

3. Organisation und Rahmenbedingungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Themen um so wirksamer implementiert werden können, wenn sie bereits Gegenstand in der Ausbildung gewesen sind. Daneben ist flächendeckende polizeiliche Fortbildung notwendig, um einen Paradigmenwechsel zu befördern. Im Bereich polizeilicher Aus- und Fortbildung sind deshalb eigenständige, kontinuierliche und flächendeckende Schulungen zum Thema häusliche Gewalt zu verankern.

Kleine Gruppen (max. 20) und ausreichend Zeit für Diskussionen ermöglichen die aktive Auseinandersetzung mit dem Thema.

Es empfiehlt sich, Veranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt von interdisziplinären Referenten- und Referentinnenteams durchführen zu lassen, sie ergänzen sich in ihren Kompetenzen und geben ein Beispiel für praktizierte Kooperation zwischen Polizei und anderen Institutionen (beispielsweise Frauenhilfeeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und Opferanwälte und -anwältinnen). Ggf. vorhandene Ressentiments können so besser überwunden werden.

Wichtig erscheint ebenfalls, die zur formalen Bewältigung zur Verfügung stehenden „Instrumente“ (Leitfäden, Checklisten, Vordrucke, pp.) zu überprüfen und ggf. der geänderten Lage anzupassen, um sie dann in Aus- und Fortbildung dem Teilnehmer/innenkreis als Handreichung nahe zu bringen.

Die Fortbildung der Führungskräfte sollte erfolgen, bevor die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter weitergebildet werden, um eine möglichst große Akzeptanz zu erreichen.

Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte können als eintägige Veranstaltungen konzipiert werden. Die Fortbildung des Wach- und Wechseldienstes und des Ermittlungsdienstes sollte mindestens zweitägig angelegt sein. Nach ca. 6 Monaten sollte ein Erfahrungsaustausch mit der jeweiligen Gruppe durchgeführt werden. Für den Bereich der Ausbildung wird eine zumindest eintägige Veranstaltung als erforderlich angesehen. Als hilfreich wird zudem erachtet, die jeweiligen Schulungen außerhalb der ständigen Diensträume durchzuführen

Im Vorgriff einer beabsichtigten Änderung von PKS-Richtlinien sollte eine statistische Erhebung von Fällen häuslicher Gewalt polizeilicherseits auf örtlicher Ebene angestrebt werden, um Art und Ausmaß der Straftaten in Aus- und Fortbildung einfließen lassen und Entwicklungen besser verfolgen zu können.

V. Amts-/Staatsanwaltschaft und Strafrichter/innen

1. Ausgangslage

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Strafjustiz ist es erforderlich, ausgehend von der Erarbeitung der Grundlagen besonderes Augenmerk auf fach- bzw. berufsspezifische Themen zu legen. Dies sind v.a.:

- Umgang mit Opfern im Strafverfahren
- Verhalten und Strategien gewalttätiger Männer
- Einschätzung der Gefährlichkeit
- Möglichkeiten verbesserter Verfahrensgestaltung
- Verbesserung der Sicherheit der Opfer während und nach dem Strafverfahren.

Rechtliche Regelungen allein reichen nicht aus, um Täter zur Verantwortung zu ziehen und Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Aus vielen Strafverfahren ist bekannt, dass trotz ausreichender rechtlicher Befugnisse zur Intervention bei häuslicher Gewalt eine effektive Umsetzung der Möglichkeiten auch aufgrund Handlungs- und Wahrnehmungsunsicherheiten der verantwortlichen Berufsgruppen scheitert. Ebenso wie in den Bereichen Polizei und Zivilrecht müssen auch die Berufsgruppen im strafrechtlichen Bereich, die mit Frauen und Kindern als Opfer häuslicher Gewalt befasst sind, zum Thema häusliche Gewalt sensibilisiert und fortgebildet werden¹¹.

Hier entsteht durch die Gesetzesänderung für einen effektiveren Schutz von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind (Gewaltschutzgesetz), ein zusätzlicher Bedarf. Denn neben den zivilrechtlichen Veränderungen wird auch ein neuer Straftatbestand eingeführt. Zudem werden die der Staatsanwaltschaft von der Polizei vorgelegten Ermittlungsakten aufgrund umfangreicherer Dokumentationen des Tatgeschehens eine konkretere und verbesserte Entscheidungsbasis bieten.

Der fach- und berufsspezifische Teil sollte themen- und inputmäßig an der konkreten Tätigkeit der Teilnehmenden orientiert sein:

- Strafrecht aus Opfersicht – Übung zur Verfahrensgestaltung; Übung zur Gesprächsführung
- Spezifische Probleme der Berufsgruppe
- Perspektiven kooperativer Intervention, Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen und Kinder und Anlaufstellen für Opfer und Täter
- Verfahrensfragen; Möglichkeiten verbesserter Verfahrensgestaltung im Strafrecht
- Strategien gewalttätiger Männer; Einschätzung der Gefährlichkeit und Determinanten männlichen Gewalthandelns.

Bei der Bearbeitung dieser Verfahren ergeben sich weniger rechtliche Probleme, sondern primär Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Bearbeitung des dahinterstehenden Lebenssachverhaltes. Ein Verständnis der Ursachen und der Dynamik häuslicher Gewalt ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichter/innen effektiv mit den entsprechenden Verfahren und angemessen mit den Opfern umgehen können. Dazu gehört auch ein Verständnis der

¹¹ Vgl. Leopold/Kavemann/Schirmacher/Hagemann-White 2002, Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (herausgegeben vom BMFSFJ).

Wechselbeziehung zwischen juristischer Handlung und ihrer Auswirkung bei den Verfahrensbeteiligten sowie eine Reflektion eigenen Handelns.

2. Themen und Methoden

Im Einzelnen empfehlen wir die Bearbeitung der folgenden Fragestellungen:

2.1. Befragung und Vernehmung der Opfer

2.1.1. Befragung und Vernehmung von Frauen

Zentraler Punkt ist die Vernehmung der Opfer im Ermittlungsverfahren wie auch in der Hauptverhandlung. Anders als die meisten anderen Opfer von Straftaten bleiben misshandelte Frauen vielfach auch nach der Tat weiter im engen Kontakt mit den Beschuldigten. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter sollten sich bei der Vernehmung hierauf einstellen. Hierzu gehört auch die Planung von Vernehmungen im Hinblick auf die Vermeidung von zeitlichem Druck, die Vermeidung von suggestiven Fragen und die Klärung des gesamten für das Verfahren relevanten Vernehmungsstoffs.

In der Fortbildung sollte daher die Vernehmungstechnik für Verfahren wegen häuslicher Gewalt erprobt werden. Dies kann beispielsweise Methoden beinhalten, wie die Gewaltgeschichte angesprochen werden kann und welche Fragen hierbei nachteilig sind. Hierzu sind praktische Gesprächsübungen/ Rollenspiele ganz besonders empfehlenswert.

2.1.2. Befragung und Vernehmung von Kindern

Sind Kinder Zeuginnen oder Zeugen der Gewalt gegen ihre Mütter geworden und ist ihre Vernehmung zur Beweisführung erforderlich, ist es besonders wichtig, die in der Regel traumatisierenden Folgen des Miterlebens von Gewalt für die Kinder zu berücksichtigen. Die Anregungen und Hinweise zum schonenden Umgang mit kindlichen Opferzeugen sollten erörtert und ihre Umsetzung erprobt werden.

2.1.3. Befragung von Migrantinnen

Die besondere Situation von Migrantinnen – wie schon im allgemeinen Teil angesprochen – hat auch im Strafverfahren Auswirkungen, beispielsweise in Bezug auf die Aussagebereitschaft oder die Notwendigkeit der Hinzuziehung von unabhängigen Dolmetscherinnen. In der Fortbildung sollten die Auswirkungen dieser spezifischen Lage auf das Strafverfahren diskutiert und Maßnahmen zur Entschärfung der Probleme erarbeitet werden.

2.1.4. Befragung von behinderten Opferzeuginnen

Ähnliches gilt für die Situation von behinderten Frauen – insbesondere wenn sie sprach-, hör- oder geistig behindert sind. Auch dieser Themenbereich sollte angesprochen werden.

2.2. Öffentliches und besonderes öffentliches Interesse

Behandelt werden sollten die rechtlichen Probleme der Antrags- und Privatklagedelikte. Hierbei kann beispielsweise mit den Teilnehmenden ein Kriterienkatalog für Fälle des besonderen öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Neufassung der Nr. 234 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) erarbeitet werden.

2.3. Ethische Fragen

Vielfach sind Opfer häuslicher Gewalt nicht bereit auszusagen bzw. an einem Strafantrag festzuhalten. Thematisiert werden sollte daher die – neben der rechtlichen Beurteilung immer auch relevante – Frage nach der ethischen Einschätzung einer Strafverfolgung gegen den Willen der Frau. Zu diesem ethischen Bereich gehört aber auch die Frage, was zu tun ist, wenn bekannt wird, dass Kinder weiterhin im gemeinsamen Haushalt mit dem Gewalttäter und dem Opfer leben und daher der Gewalt weiterhin ausgesetzt sind.

2.4. Sanktionsmöglichkeiten

Es wird immer wieder die Frage nach effektiven Sanktionen bei häuslicher Gewalt gestellt. In der Fortbildung sollten die Arbeitsweise, die Möglichkeiten und Grenzen von Täterprogrammen und ihre sanktionsrechtliche Verankerung dargestellt werden. Im Hinblick auf die möglicherweise andauernden Kontakte zwischen Täter und Opfer sollte die Fortbildung die konkreten Auswirkungen der jeweiligen strafrechtlichen Reaktion auf Täter *und* Opfer thematisieren.

2.5. Informationsrechte der Opfer – Informationspflichten der Justiz

Sicherheit der Opfer während und nach einem Strafverfahren ist eine wichtige Voraussetzung für eine Mitwirkungsbereitschaft der Opfer. Vielen Opfern von Straftaten ist es wichtig, über den Stand des Verfahrens informiert zu bleiben. Insbesondere der Zeitpunkt der Erhebung der Anklage, der Zustellung eines Strafbefehls oder der Entlassung aus der Untersuchungs- bzw. Strafhaft sind für die Opfer häuslicher Gewalt kritisch, weil sie eine erneute Gefährdung hervorrufen können. Daher sollte die Fortbildung die zentralen Regelungen zum Thema Informationsrechte und -pflichten benennen.

2.6. Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder und Anlaufstellen für Opfer und Täter

Um die Frauen in den Verfahren zu unterstützen, gibt es an vielen Orten verschiedene Programme der Opferunterstützung und –begleitung sowie Anlaufstellen für gewalttätige Männer. Es sollte über die regionalen Einrichtungen und ihre Arbeitsweise informiert werden und Strategien für eine Zusammenarbeit – aber auch ihre Grenzen – erarbeitet werden.

2.7. Perspektiven kooperativer Intervention

Darüber hinaus sollten bereits vorhandene regionale/ örtliche interinstitutionelle Netzwerke bzw. Arbeitskreise zum Thema häusliche Gewalt vorgestellt oder ggf. Anregungen für eine Netzwerkbildung gegeben werden. Chancen – wie z.B. die Vermeidung von Reibungsverlusten (vor allem durch strukturell bedingt unterschiedliche Herangehensweisen der Institutionen und Einrichtungen) durch den Austausch über abstrakte, anonymisierte Problemfelder – sind dabei ebenso ansprechen wie die Grenzen – z.B. die Bearbeitung von konkreten Einzelfällen.

2.8. Schutzanordnungen

Inhaltlich sollte auch für Strafrechtlerinnen und Strafrechtler ein Grundwissen über das neue Gewaltschutzgesetz und zivilrechtliche Schutzanordnungen vermittelt werden. Thematisiert

werden sollte auch die Frage nach Schutzanordnungen im Strafverfahren (Einstellungs- und Bewährungsauflagen).

3. Organisation und Rahmenbedingungen

Eine Fortbildung für Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Strafrichter/innen sollte im besten Fall den gesamten Katalog an Fragestellungen und Themen umfassen. Um den allgemeinen und besonderen Teil zu bearbeiten, sind mindestens zwei Tage erforderlich. Die Gruppengröße sollte 10 Personen nicht unterschreiten und 18 Personen nicht überschreiten, insbesondere um Rollenspiele und weitere praktische Übungen durchführen zu können.

Die Zielgruppe ist abhängig von der organisatorischen Struktur der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sind keine Sonderzuständigkeiten vorgesehen, richtet sich die Fortbildung an alle. Fortbildungen zu diesem Thema können aber auch zu einer Vorbereitung einer Spezialzuständigkeit genutzt werden. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollten (wegen der vollstreckungsrechtlich relevanten Themen) in die Fortbildung einbezogen werden.

Sollte nur ein engerer zeitlicher Rahmen zur Verfügung stehen – beispielsweise im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen – sollten allgemeiner und besonderer Teil getrennt in mehreren Besprechungen behandelt werden, um genügend Zeit für eine eigenständige Erarbeitung zu ermöglichen.

Es wird empfohlen, die Fortbildung regionalisiert durchzuführen.

VI. Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Frauennotrufe, Zufluchtswohnungen, Interventionsstellen)

1. Ausgangslage

Frauenhäuser und andere Frauenunterstützungseinrichtungen haben in den letzten Jahrzehnten mit ihren Angeboten erheblich dazu beigetragen, die Situation von Frauen, die männliche Gewalt in ihrem häuslichen oder engeren sozialen Umfeld erleben, real zu verbessern. Zugleich haben sie das Thema Gewalt von Männern an Frauen in der Diskussion gehalten mit dem Ziel, ein öffentliches Bewusstsein für Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen zu schaffen. Insofern ist die Einführung des Gewaltschutzgesetzes auch auf die beharrliche und erfolgreiche Arbeit der Frauenunterstützungseinrichtungen zurückzuführen.

Vorausgesetzt wird, dass die Mitarbeiterinnen in diesem Arbeitsfeld über ein breites Wissen in Beratung und Krisenintervention bei Gewalt gegen Frauen und deren Kindern, über arbeitsfeldspezifisches Rechtswissen und umfassende Praxiserfahrungen in diesem Arbeitsfeld verfügen. Ihr berufsspezifischer Fortbildungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes bezieht sich deshalb vor allem auf die neu hinzugekommenen Schutzmaßnahmen und -möglichkeiten sowie auf die verstärkten Anforderungen, mit den verschiedenen beteiligten Behörden, Einrichtungen und Berufsgruppen im Interventionsprozess zu kooperieren¹².

Dabei sollte Fortbildung am Hintergrundwissen der Mitarbeiterinnen anknüpfen und auch den gesellschaftspolitischen Auftrag der Fraueneinrichtungen einbeziehen, die nicht nur kompetente Beratung und Unterstützung für die Frauen und ihre Kinder leisten, sondern auch als Lobby und "Anwältinnen" der Frauen fungieren. Gleichzeitig sollten Fortbildungen in Hinblick auf den mit dem Gewaltschutzgesetz verbundenen Paradigmenwechsel den Teilnehmerinnen Gelegenheit geben, ihre fachpolitischen Standpunkte zu formulieren.

Im folgenden werden die relevanten Aspekte von Fortbildung in Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz benannt. Da das bisherige Fortbildungsangebot je nach Bundesland und Trägerzusammenhang stark variiert, wird sich der tatsächliche Fortbildungsbedarf zu den Themen, die nicht unmittelbar auf das Gewaltschutzgesetz bezogen sind, entsprechend unterschiedlich darstellen.

2. Themen und Methoden

Ihrem Selbstverständnis entsprechend verstehen die frauenparteilichen Einrichtungen ihren Beratungs- und Unterstützungsauftrag als ganzheitlich, d.h. dass die gesamte Lebenssituation der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder einzubeziehen ist. Die Leitziele, die sie für ihre Arbeit mit den Frauen definiert haben und die insbesondere auch in Bezug auf das Gewaltschutzgesetz relevant sind, sollen sich in der Fortbildung entsprechend widerspiegeln; das bedeutet:

- den Schutz und die Sicherheit der betroffenen Frauen grundsätzlich in den Vordergrund zu stellen und ihre persönliche Wahlfreiheit zu respektieren,

¹² Sellach 2000, Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus, Band 191.1 bis 191.4. (herausgegeben vom BMFSFJ).

- die Frauen über rechtliche Schutzmöglichkeiten zu informieren und ihnen Zugang zu Hilfeangeboten zu vermitteln,
- ihnen kompetente Beratung und Hilfe bei polizeilicher Intervention und im zivilgerichtlichen Verfahren anzubieten und sie zu unterstützen,
- die langfristige Lösung der Frauen aus der Gewaltbeziehung, ihre Neuorientierung auf ein gewaltfreies Leben und ihre wirtschaftliche Absicherung zu unterstützen,
- die Situation von Kindern als Opfern häuslicher Gewalt durchgängig zu berücksichtigen,
- den spezifischen Problemlagen z.B. von Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Fortbildungen sollten auch dazu dienen, die Mitarbeiterinnen dahingehend zu stärken, dass ihre Kompetenzen als Expertinnen, Lobby der Frauen und Kooperationspartnerinnen in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Kooperationszusammenhängen zur Geltung kommen. Dazu sind auch spezifische Fortbildungen für Multiplikatorinnen („Train-The-Trainer“-Seminare) geeignet.

Unter Berücksichtigung dieser komplexen Leitziele werden im folgenden einige wesentliche Aspekte von Fortbildung beispielhaft genannt:

2.1. Zum Themenbereich Polizei:

Hierzu müssen u.a. die Grundlagen polizeilichen Eingreifens vermittelt und die Handlungs- und Ermessensspielräume der Polizei erläutert werden. Chancen und Grenzen von Kooperationen mit der Polizei insgesamt und insbesondere im Zuge polizeilicher Wegweisung sind auszuloten. Dazu gehören auch grundsätzliche und konkrete Fragen des Datenschutzes.

2.2. Zum Themenbereich Zivilrecht:

Hierzu sind vor allem die Schutzmöglichkeiten des GewSchG einschließlich des verbesserten Verfahrens der Ehwohnungszuweisung im Detail zu vermitteln. Über die Beantragung sollte anhand der Musterschutzanträge informiert werden. Im Hinblick auf eine Vermeidung von Schutzlücken sind auch die Verfahrensabläufe, die Vollstreckung der Anordnungen und die strafrechtlichen Sanktionen für den Täter bei Nichtbefolgen von Schutzanordnungen von besonderer Bedeutung. Ferner sind die für die tatsächliche Inanspruchnahme durch die betroffenen Frauen wesentlichen Rahmenbedingungen für das Verfahren (z.B. Zuständigkeit, Kosten, anwaltliche Vertretung) zu klären.

2.3. Zum Themenbereich Strafrecht:

Neben strafrechtlichen Grundkenntnissen ist es für frauenparteiliche Einrichtungen vor allem wichtig, die konkreten Verfahrensabläufe, die Möglichkeiten der Nebenklage, die gesetzlichen Vorgaben zum Opferschutz und die tatsächliche jeweilige Praxis zu kennen. Dieser Themenbereich sollte auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und mit Täterprogrammen einschließen. Ebenso sind die Anforderungen an eine stützende Prozessbegleitung durch die Fraueneinrichtungen für das Opfer zu klären.

2.4. Zum Themenbereich Sozialrecht:

Fragen der ökonomischen Abhängigkeit bzw. Existenzsicherung sind mit ausschlaggebend dafür, ob sich Frauen aus Gewaltsituationen lösen können. Frauenunterstützungseinrichtungen

müssen ihr Wissen dazu in Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz vor allem um relevante rechtliche Möglichkeiten erweitern, die die Trennung vom Misshandler unterstützen oder erschweren (z.B. Regelungen und Anwendung des BSHG, Asylbewerberleistungsgesetzes, Mietrechts, Unterhaltsrechts).

2.5. Zum Themenbereich Kindschaftsrecht/Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt:

Fortbildungen zu diesem Thema sollten im Kontext des Gewaltschutzgesetzes die jeweils besondere Situation und Interessen der misshandelten Mütter und der Kinder als Opfer häuslicher Gewalt aufgreifen. Dazu gehören insbesondere rechtliche und umsetzungsorientierte Fragen des Sorge- und Umgangsrechts, einschließlich des begleiteten und geschützten Umgangs, auch in Verbindung mit dem Schutz der Mutter vor weiterer Gefährdung, zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung sowie zu Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls (z.B. nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz). Als weitere Themen sollten Aufgaben und Angebote der Jugendhilfe und Möglichkeiten kooperativer Zusammenarbeit behandelt werden. Soweit Bedarf besteht, sind auch neuere Erkenntnisse über die grundsätzlichen Auswirkungen auf Kinder durch das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter sowie Arbeitsansätze und Angebote einer - auch geschlechtsspezifischen - Unterstützung zu vermitteln.

2.6. Zum Themenbereich Frauen mit Gewalterfahrungen und spezifischen Problemlagen:

Ausgangspunkt dazu ist, dass für ausnahmslos alle Frauen, die männlicher Gewalt in ihrem engeren Umfeld ausgesetzt sind, der Zugang zu Schutz- und Hilfemöglichkeiten gewährleistet sein muss. Migrantinnen, für die das keineswegs selbstverständlich ist, seien hier beispielhaft genannt. Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz müssen vor allem auf die komplexen aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen eingehen, die sich u.a. für nachgezogene Ehefrauen und für Asylbewerberinnen ergeben, sowie die besonderen Problem- und Rechtslagen z.B. bei Opfern von Menschenhandel und von geschlechtsspezifischer Verfolgung Betroffenen aufgreifen. Bestandteil der Fortbildung sollten ferner interkulturelle Arbeitsansätze sein, die die Normen und Werte anderer Kulturkreise einbeziehen, um mit dem Hilfeangebot an der individuellen Situation der jeweiligen Frau anknüpfen zu können.

Ein weiteres Themenfeld stellen die gesundheitlichen Folgen von Gewalterfahrungen (einschl. psychischer, psychosomatischer und Suchterkrankungen) dar. Neben dem spezifischen Hilfebedarf der Betroffenen und möglichen Beweismitteln (Atteste, Gutachten) in Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz sind in diesem Kontext insbesondere Möglichkeiten der Kooperation mit dem Gesundheitsbereich zu thematisieren.

2.7. Querschnittsthema Kooperation:

Fragen der Zusammenarbeit, der einzelfallübergreifenden Kooperation und Vernetzung sollten in allen Fortbildungsangeboten als Querschnittsthema berücksichtigt werden. Dies beinhaltet auch, die Handlungsspielräume und -einschränkungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure kritisch zu hinterfragen sowie die eigenen Handlungsanforderungen, Positionen und Handlungsstrategien zu klären.

3. Organisation und Rahmenbedingungen

Auf der Bundesebene sollte die derzeitige Praxis, Fortbildung von verschiedenen Trägern (Arbeitsgemeinschaften, Verbände, Frauenhaus-Koordinierungsstelle) und in Form sowohl von Seminaren als auch integriert in Arbeitstagen oder Workshops anzubieten, fortgesetzt werden. Damit kann dem trägerspezifischen und dem quantitativen Bedarf Rechnung getragen werden, und es können in der Methodik den Themenbereichen entsprechende Akzente gesetzt und Bedarfe auch kurzfristig aufgegriffen werden.

Darüber hinaus besteht insbesondere Bedarf an Fortbildung auf Landesebene. Zum einen können nur so landesspezifische Aspekte z.B. der polizeilichen Wegweisung adäquat behandelt werden, zum anderen ist der Fortbildungsbedarf auf Bundesebene rein quantitativ nicht zu decken. Regionalisierte Fortbildungen sind zusätzlich sinnvoll, z.B. für eine vertiefte Qualifizierung der Praxis und Kooperationsstrukturen vor Ort.

Sofern nicht ohnehin die Träger oder Arbeitsgemeinschaften der Fraueneinrichtungen selbst die Fortbildungsangebote organisieren, ist in Hinblick auf die Akzeptanz und Praxisrelevanz eine Kooperation mit den Frauenhäusern und anderen Frauenprojekten erstrebenswert.

Bei der Auswahl der Referent/innen und Trainer/innen ist es sinnvoll, je nach Thema Experten/innen aus den genannten Rechts- und Fachbereichen sowie aus dem Bereich der Frauenunterstützungseinrichtungen einzusetzen. Es sollten durchgängig interdisziplinäre und möglichst interinstitutionelle Teams eingesetzt werden.

Für die Akzeptanz von Fortbildungsangeboten sind der zeitliche Umfang und die Kosten von wesentlicher Bedeutung. Frauenunterstützungseinrichtungen verfügen in der Regel nur über knappe Ressourcen. Aus diesem Grund sollten die Seminare kostenfrei oder zumindest kostengünstig sein und nach Möglichkeit öffentlich gefördert werden.

VII. Medizinisch und pflegerisch Tätige im Gesundheitswesen

1. Ausgangslage

Häusliche Gewalt gilt weltweit als eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen. Die Folgen von häuslicher Gewalt sind genauso vielfältig wie die Gewaltformen selbst. Die Bandbreite umfasst körperliche Verletzungen - teilweise mit Dauerfolgen -, sexuelle, psychische und psychosomatische Störungen, Traumatisierungen und psychische Erkrankungen. Da jede Frau irgendwann in ihrem Leben eine Einrichtung des Gesundheitswesens aufsucht, sind die professionell in diesem Bereich Tätigen außerordentlich wichtig für eine adäquate Opferhilfe, aber auch in der Gewaltprävention.

Viele Frauen suchen Hilfe in ärztlichen Praxen und in Krankenhäusern/Kliniken. Ärztinnen/Ärzte und Pflegende sind oft die ersten professionellen Personen, mit denen Opfer häuslicher Gewalt in Kontakt kommen. Da sich viele Frauen schämen oder Angst haben, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, spielt die Reaktion des Personals im medizinischen und pflegerischen Bereich bei der Aufdeckung der Gewalt, dem weiteren Verlauf der Hilfestellungen und der Prävention von neuerlichen Misshandlungen eine entscheidende Rolle. Bisher wird in Krankenhäusern/Kliniken und ärztlichen Praxen Gewalt als Ursache von Gesundheitsproblemen nur zu einem ganz geringen Prozentsatz identifiziert.

Adäquate Hilfe ist davon abhängig, dass Gewalttaten als Ursache von Verletzungen und gesundheitlichen Problemen erkannt werden. Gesundheitseinrichtungen sollten eine Schnittstelle zwischen Patientin und Hilfeeinrichtungen sein. Ihre Angebote sollten über die rein medizinische Versorgung hinausgehen. Schulungen und Seminare in Aus- und Fortbildung haben daher stärker als bisher die Bedeutung der Gesundheitsversorgung für die Intervention und Prävention bei häuslicher Gewalt zu verdeutlichen und Ärztinnen/Ärzte und Pflegende für das Thema zu sensibilisieren.

Auf der Grundlage der Wissensvermittlung des allgemeinen Teils ist es für die professionell Tätigen im Gesundheitswesen wichtig, sich in einem berufsspezifischen Teil mit der Umsetzung von Interventionsmöglichkeiten in fachspezifischen Situationen zu beschäftigen. Hierbei wird es vor allem um folgende Schwerpunkte gehen:

- Erkennen und Ansprechen von häuslicher Gewalt als Ursache von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen
- Erstellung einer gerichtsverwertbaren Dokumentation
- Vermittlung von weiteren Hilfsmöglichkeiten

2. Themen und Methoden

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen müssen alle Berufsgruppen umfassen, die in der medizinischen und pflegerischen Versorgung tätig sind, und praxisnah und aufgabenspezifisch konzipiert sein. Dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger, Arzthelfer/innen und medizinisches Assistenzpersonal.

Im Einzelnen empfehlen wir die Bearbeitung folgender Themen:

2.1. Sensibilisierung zu häuslicher Gewalt als Verletzungs- und Krankheitsursache und als Thema für die Gesundheitsversorgung

Hierbei geht es um eine ausführliche Darstellung der gesundheitlichen Folgen von häuslicher Gewalt und die Bedeutung der Professionellen im Gesundheitssystem für Intervention und Prävention. Wichtig ist, die bereits vermittelten Informationen zur Situation von Frauen mit Misshandlungserfahrungen auf die berufliche Situation zu übertragen, Vorurteile und Mythen aufzugreifen und abzubauen und möglichem Unverständnis auf Seiten der Helfer/innen auch im Gesundheitswesen entgegen zu wirken.

2.2. Erkennen von häuslicher Gewalt als Ursache von Verletzungen und Gesundheitsstörungen

Adäquate Hilfe für Frauen, die misshandelt wurden, ist nur möglich, wenn Gewalt als Ursache von Problemen erkannt wird. Frauen geben nur in seltenen Fällen Gewalterfahrungen als Ursache ihrer Gesundheitsprobleme an, weil sie sich schämen oder Angst haben vor dem Öffentlichwerden ihrer Situation. Trotzdem geben sie verdeckt oder offen eine Reihe von Hinweisen auf Gewalterfahrungen.

Auch die Art der Verletzungen oder gesundheitlichen Störungen selbst können Hinweise auf Misshandlungserfahrungen geben. Diese Zusammenhänge sind zu vermitteln und Seminarteilnehmer/-innen zu ermutigen und zu sensibilisieren, diese Hinweise wahrzunehmen, aufzugreifen und anzusprechen.

2.3. Handlungssicherheit im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere Gesprächsführung

Zu einer erfolgreichen Intervention gehört neben einer Sensibilisierung auch Handlungssicherheit im Umgang mit vermuteten oder tatsächlichen Opfern von Gewalt. Patientinnen können sich nur öffnen, wenn ihnen offen, vorurteilsfrei und ohne Schuldzuweisung begegnet wird.

In diesem Modul sollen Möglichkeiten vermittelt werden,

- wie ein Gespräch mit einer Patientin über mögliche Gewalterfahrungen eröffnet werden kann,
- wie mit einer Bejahung oder Verneinung umzugehen ist,
- wie die Untersuchungssituation sensibel gestaltet werden kann, auch um eine Retraumatisierung zu vermeiden.

Es empfiehlt sich die intensive Einübung von Gesprächstechniken. Mit besonderem Blick auf Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen (z.B. gehörlose Frauen oder Frauen, die nicht sprechen können) sind an dieser Stelle noch die Möglichkeiten des eigenen Zugangs sowie die Notwendigkeit der Sprachmittlung durch neutrale Personen zu behandeln.

2.4. Umgang mit begleitenden Tätern oder anderen Personen

Viele Frauen sind in Begleitung des Täters oder anderer Personen, wenn sie professionelle Hilfe im Gesundheitswesen suchen. Begleitung verhindert oft ein offenes Gespräch über Gewalterfahrungen. Täter versuchen, die Behandlungssituation zu kontrollieren. Es sollen

Möglichkeiten erarbeitet werden, wie vor Ort ein Gespräch mit der Patientin alleine geführt werden kann, ohne dass die Situation eskaliert.

2.5. Kriterien zur gerichtsverwertbaren Dokumentation

Ärztliche Atteste, Befunde und ärztliche und pflegerische Dokumentationen haben erhebliche Bedeutung in Zivil- und Strafverfahren sowie bei der Klärung des Aufenthaltsstatus bei Migrantinnen.

Im Gesundheitswesen tätige Personen sind oft die ersten oder einzigen, die mit (sichtbaren) Verletzungen und Misshandlungsfolgen oder den psychischen Folgen konfrontiert sind und diese dokumentieren können. Es ist wichtig, Kriterien zu vermitteln, wie Beweise (Gegenstände, Messerspitzen, Kugeln usw.) gesichert, Fotos von Verletzungen gemacht und mit den angegebenen bzw. vermuteten Tathergängen und Misshandlungsfolgen gerichtsverwertbar dokumentiert werden können.

Die Dokumentation von physischen und psychischen Folgen ist erforderlich, um den mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes ab 1.1.2001 möglichen Rechtsgüterschutz wirksam werden zu lassen.

Für diesen Aus- bzw. Fortbildungsteil empfiehlt es sich, erfahrene Rechtsmediziner/innen hinzuzuziehen.

2.6. Berufsrechtliche und rechtsmedizinische Aspekte

Als ein Baustein im Rahmen der Aus- und Fortbildung ist die rechtliche Situation bzgl. Schweigepflicht/ Offenbarungsrecht mit dem Ziel der Stärkung der Handlungssicherheit zu behandeln.

2.7. Möglichkeiten und Grenzen von Intervention, die über die rein medizinische Versorgung hinausgeht

Der Arbeitsschwerpunkt im Gesundheitswesen liegt in der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patientinnen. In diesem Modul ist zu vermitteln, welche Hilfsmöglichkeiten für Frauen darüber hinaus angeboten werden können. Professionell im Gesundheitswesen Tätige sollen befähigt werden, neben der Identifizierung von Gewalt und der gerichtsverwertbaren Dokumentation auch das aktuelle Schutzbedürfnis einer Frau anzusprechen und ihr Informationen über weitergehende Hilfeeinrichtungen zu geben. Dazu ist die Vermittlung der regionalen Angebote notwendig.

2.8. Kooperation mit Unterstützungseinrichtungen für die Opfer häuslicher Gewalt/ verbesserte Opferhilfe

Es ist unter regionalen Gesichtspunkten darzustellen, welche Kooperationen zwischen Einrichtungen des Gesundheitswesen und Frauenunterstützungseinrichtungen bereits vorhanden oder notwendig sind, um die Situation von Frauen mit Gewalterfahrungen nachhaltig zu verbessern.

3. Organisation und Rahmenbedingungen

Es empfiehlt sich, Veranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt von interdisziplinären Referenten- und Referententeams durchführen zu lassen. Sie ergänzen sich in ihren Kompetenzen und geben ein Beispiel für praktizierte Kooperation zwischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderen Institutionen. Ggf. vorhandene Ressentiments können so besser überwunden werden.

Die Teams sollten daher vorzugsweise mit einer Referentin/einem Referenten aus der Berufsgruppe, die geschult wird, und mit einer Mitarbeiterin einer Frauenunterstützungseinrichtung besetzt sein.

Für den Bereich „gerichtsverwertbare Dokumentation“ wird die Hinzuziehung von Rechtsmedizinern/Rechtsmedizinerinnen empfohlen.

Die oben skizzierten Inhalte sollten vorzugsweise in Zweitagesseminaren angeboten werden. Alternativ kann der Themenkomplex in ein- bis dreistündige Module aufgeteilt und als Seminarreihe angeboten werden.

C. Autorinnen und Autoren der Empfehlungen

Die Empfehlungen wurden von der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Fortbildung“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt erarbeitet.

Leitung der UAG:

1. Frau Dr. Birgit Schweikert, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Autorinnen und Autoren der UAG (alphabetisch):

2. Frau Eva-Maria Bordt, Frauenhauskoordinierung e.V.
(für die Frauenhauskoordinierungsstelle)
3. Frau Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin
(für den Deutschen Juristinnenbund)
4. Frau Bettina Geißel, Rechtsanwältin
(für den Bereich Rechtsanwaltschaft)
5. Frau Ortrud Glowatzki, Frauenhaus Lüchow
(für die AG der autonomen Frauenhäuser)
6. Frau Ulrike Kreyssig, Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt
(für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe)
7. Herr Kriminaloberrat Jörg Lilgert, PFI Neuss
(für die Innenminister/innenkonferenz)
8. Frau Angelika May, Projekt S.I.G.N.A.L.
(für den Bereich Gesundheitswesen)
9. Herr Werner Reißmann, Direktor des Amtsgerichts Luckenwalde
(für die Justizminister/innenkonferenz; beteiligt an der Konzeption)
10. Frau Dr. Gesa Schirrmacher, Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales Niedersachsen
(für die Gleichstellungsminister/innenkonferenz)
11. Frau Patricia Schneider, Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt
12. Frau Dr. Birgit Schweikert, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
13. Frau Astrid Schüler, Trialog e.V.
(für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe/freie Träger)
14. Frau Angelika Sydow, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie Schleswig-Holstein
(für die Jugendminister/innenkonferenz in der Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt)